

Herzlich willkommen!

Wir freuen uns, dass Sie sich für die Aral Card mit der Kennzeichnung ROUTEX entschieden haben.

Damit Sie immer wissen, was als Nächstes passiert bzw. was zu tun ist, haben wir Ihnen eine kurze, übersichtliche Checkliste erstellt. Somit haben Sie stets alle wichtigen Informationen auf einen Blick parat.

In wenigen Schritten zu Ihrer Aral Card:



1. Beantragung Aral Card

Füllen Sie **alle Felder** in den nachfolgenden Unterlagen bitte **unbedingt vollständig** aus. Damit wir Ihren Antrag zeitnah und ohne Rückfragen bearbeiten können, vergessen Sie bitte nicht Ihre Unterschrift (wo notwendig). Sie erhalten dann umso schneller Ihre Aral Cards (vorbehaltlich der Bonitätsprüfung).

☐

Kundenantrag, Teil 1 und 2
Komplett ausgefüllt und von einer Person mit Zeichnungsbefugnis unterschrieben.

☐

Bestellformular für Tankkarten mit Zufalls-PIN oder Firmen-PIN
Komplett ausgefüllt und von einer Person mit Zeichnungsbefugnis unterschrieben.
Mit diesem Formular können nur Karten mit Zufalls-PIN oder Firmen-PIN bestellt werden.
Karten, die mit einem Wunsch-PIN ausgestattet sein sollen, können Sie nach Erhalt Ihrer Zugangsdaten direkt im Aral Card Kundencenter bestellen.

☐

SEPA Firmenlastschrift-Mandat
Komplett ausgefüllt und von einer Person mit Kontovollmacht unterschrieben.

☐

Zusatzblatt zur Identifizierung des Vertragspartners/der Vertragspartnerin (Blatt 1-3)
komplett ausgefüllt und von einer Person mit Zeichnungsbefugnis unterschrieben.

Bitte fertigen Sie eine Kopie für Ihre eigenen Unterlagen an und senden Sie den **vollständigen, unterschriebenen Antrag inklusive SEPA Mandat an info@aralcard.de oder im Original an**

B2Mobility GmbH
Aral Fleet Solutions
Wittener Str. 45
44789 Bochum



2. SEPA Firmenlastschrift-Mandat

Sie erhalten von uns das SEPA Firmenlastschrift-Mandat mit Ihrer **ergänzten Mandatsreferenz** per E-Mail zurück. Dieses müssen Sie bei Ihrer Hausbank einreichen, damit wir zukünftig die Lastschriften einziehen können. Achtung: Je nach E-Mail-Client können legitime E-Mails fälschlicherweise als Spam gekennzeichnet werden. Prüfen Sie deshalb bitte regelmäßig Ihren Spam-Ordner.



3. Zugangsdaten für das webbasierte Kundenportal

Die Daten für den Login in das webbasierte Kundenportal werden Ihnen per E-Mail zugeschickt. Dort können Sie direkt Ihre Tankkarten mit Wunsch-PIN in der gewünschten Leistungsstufe anfordern. Tankkarten mit Zufalls-PIN oder Firmen-PIN können Sie über das beigefügte Antragsformular bestellen.



4. Karten und PINs

Aus Sicherheitsgründen erhalten Sie Ihre Karten und PINs (bei Wahl der Zufalls-PIN) getrennt voneinander mit der Post. Ihre Karten sind dann direkt einsetzbar.



Ihre Aral Card Kontaktdaten

Aral Fleet Solutions
Wittener Str. 45
44789 Bochum

Service-Rufnummer: +49 800 7237115 (kostenfrei)
Montag - Freitag: 7.00 - 19.00 Uhr
E-Mail: info@aralcard.de
www.aral.de/fleet

Kundenantrag Aral Card Teil 1

Gebietsnummer (wird von Aral ausgefüllt) _____

Angaben zum Unternehmen

Vollständiger Firmenname,
wie im Handelsregister
oder in der Gewerbe-
anmeldung eingetragen.

Firma (Zeile 1) _____

Firma (Zeile 2) _____

Straße _____ Nr. _____

PLZ _____ Ort _____

Handelsregister-Nr. _____ Handelsregister-Ort _____

USt-ID-Nr. ☐ D, E _____ ☐ Keine USt-ID-Nr. vorhanden

USt-ID-Nr. Ausland

! Ist Ihr Unternehmen in Ländern der europäischen Währungsunion für umsatzsteuerliche Zwecke registriert?
Dann bitte hier entsprechende Eintragungen vornehmen.

1. Land	_____	USt-ID-Nr.	_____
2. Land	_____	USt-ID-Nr.	_____
3. Land	_____	USt-ID-Nr.	_____
4. Land	_____	USt-ID-Nr.	_____

Hauptansprechpartner:in rund um die Aral Card in Ihrem Unternehmen

! Hauptansprechpartner:in ist die Person des Unternehmens, die für den Fuhrpark die Handlungsvollmacht hat. Der Versand des Aktivierungslinks für das webbasierte Kundenportal erfolgt an die unten angegebene E-Mail Adresse. Weitere Zugänge können im webbasierten Kundenportal angelegt werden.

☐ Herr ☐ Frau

Nachname _____ Vorname _____

Telefon _____ Mobil _____

Fax _____

E-Mail _____

☐ Ich gebe mein Einverständnis, dass die B2Mobility GmbH mich als Hauptansprechpartner:in per E-Mail über interessante Neuigkeiten und Services rund um unsere Tankkarten informieren darf. Diese Einwilligung kann ich durch Erklärung gegenüber der B2Mobility GmbH jederzeit widerrufen.

Ort _____ Datum

Name in Druckbuchstaben

X _____
Unterschrift Hauptansprechpartner:in

Unser Fuhrpark umfasst **!** Bitte jeweils entsprechende Anzahl eintragen.

Pkw _____ Transporter bis 3,5 t _____ Lkw ab 3,5 t _____ Lkw ab 7,5 t _____ Lkw ab 12 t _____ Busse _____

Zu erwartender Monatsumsatz über die Aral Card in € _____ **!** Inklusive Tankungen, Mautgebühren, Shopumsätze etc.

Konzernzugehörigkeit/Rahmenverträge

a) Gehört Ihr Unternehmen zu einem Konzern? ☐ nein ☐ ja, zu _____

b) Besteht ein Rahmenvertrag (z. B. über Verbände)? ☐ nein ☒ ja, bei **NWO** _____

Kundenantrag Aral Card Teil 2

Angaben zur Rechnung

Alle Aral Card Rechnungen erhalten Sie standardmäßig per E-Mail zugeschickt.

E-Mail für den Rechnungsempfang

PIN-Code Voreinstellung

! Sie haben die Möglichkeit zwischen vier möglichen PIN-Varianten zu wählen. Bei Kartenbestellungen über das webbasierte Kundenportal ist optional und abweichend von der hier gewählten PIN-Art auch immer die Wahl einer Wunsch-PIN möglich.

- ☐ Zufalls-PIN (Bitte füllen Sie das nachfolgende Formular „Bestellformular für Tankkarten mit Zufalls-PIN oder Firmen-PIN“ aus.)
- ☐ Firmen-PIN (Sie erhalten eine zufällige Firmen-PIN, die Sie im webbasierten Kundenportal auf Ihre Wunsch-Firmen-PIN ändern können.)
- ☐ Wunsch-PIN (Sie können Ihre Aral Tankkarten nach Erhalt Ihrer Zugangsdaten für das webbasierte Kundencenter bestellen und die entsprechenden Wunsch-PINs im Bestellvorgang direkt zuordnen.)
- ☐ PIN mit Fahrer-Code (Sie reichen uns eine Liste der vollständigen Namen Ihrer Fahrer:innen und jeweils vierstelligen numerischem Fahrer-Code, z.B. Personalnummer, ein. Zu jedem Fahrer-Code erhalten Sie eine Zufalls-PIN. Mit der persönlichen Kombination aus Fahrer-Code und Zufalls-PIN können die Fahrer:innen jede Aral Tankkarte dieser Kundennummer verwenden. Dadurch ist bei fahrzeugbezogenen Aral Tankkarten eine Zuordnung der Fahrer:innen für jede Transaktion möglich.)

Kartendaten-Voreinstellung

Firmenbezeichnung für Kartenprägung

! Max. 20 Stellen; ohne Umlaute (Ä=AE, Ö=OE etc.)

Leistungsstufe

! 60 = Dieselmotortreibstoff + Europa Services + AdBlue®
61 = 60 + Ottomotortreibstoffe + Erdgas + Autogas
62 = 61 + Schmierstoffe + Frostschutz + Klarsicht
63 = 62 + Wagenpflege
64 = 63 + Kfz-Dienstleistungen + -Zubehör
65 = 64 + Shop-Artikel

Gültigkeitsbereich

D ☐ INT ☐
Deutschland | Europaweit
Aral Plus | bp + Aral

! Hier haben Sie die Wahl: Ist Ihr Fuhrpark hauptsächlich in Deutschland unterwegs? Dann ist die „Aral Plus“ die richtige Tankkarte für Sie. Mit der „bp + Aral“ Tankkarte ist Ihre Flotte europaweit mobil.

km-Stand-Eingabe

Ja ☐ Nein ☐

! Wählen Sie, ob bei jeder Transaktion der km-Stand eingegeben werden soll. Bei Nicht-Eingabe werden Ihre Tankkarten automatisch mit km-Stand-Eingabe erstellt.

Kundenantrag Aral Card Teil 3

Freischaltung Ihrer Aral Card für PAYBACK

☐ Ja, wir möchten kostenlos am PAYBACK Bonusprogramm teilnehmen. Bei Nutzung von PAYBACK in Verbindung mit der Aral Card übernimmt Aral die pauschale Versteuerung für uns. Die Angabe des geldwerten Vorteils bei Einsatz der Aral Card entfällt damit für unsere Mitarbeiter:innen und uns als Unternehmen.

Bitte senden Sie uns PAYBACK Karten zu.

Teilnahme am PAYBACK Programm – das müssen Sie wissen:

- Auch eine Weiternutzung bereits vorhandener PAYBACK Karten ist möglich. Falls Sie bzw. Ihre Mitarbeiter:innen bereits eine PAYBACK Karte besitzen und diese weiter nutzen möchten, muss einmalig unter www.payback.de/AralCard die persönliche Kartenummer eingegeben werden. Dazu müssen die AGB akzeptiert werden (eingeschränkte Einlöse-Möglichkeit der PAYBACK Punkte/pauschale Versteuerung der Programmteilnahme durch Aral).
- Die PAYBACK Punkte, die in Verbindung mit der Aral Card gesammelt werden, können nicht gespendet werden. Auch eine Überweisung des entsprechenden Geldbetrags der PAYBACK Punkte auf ein Bankkonto ist ausgeschlossen. Darüber hinaus stehen selbstverständlich alle bekannten Einlöse-Möglichkeiten, wie zum Beispiel die umfangreiche PAYBACK Prämienwelt oder das Bezahlen mit Punkten bei Aral, zur Verfügung.
- Die bei anderen PAYBACK Partnern oder bei Aral ohne Aral Card gesammelten Punkte können weiterhin in alle Einlöse-Varianten bei PAYBACK umgewandelt werden. Nach dem Einloggen ist unter www.payback.de eine Punkte-Übersicht auf dem persönlichen Online-Konto zu finden.



Vereinbarung zur Aral Mautbox/Aral Mautbox für EETS

Mit der Aral Mautbox für EETS haben Sie die Möglichkeit, die Mauten in zahlreichen europäischen Ländern mit nur einer Box über Ihre Aral Card abzurechnen.

Wir benötigen (Anzahl) Aral Mautboxen ausschließlich **für den Einsatz in Deutschland** (mit der Option zur erweiterten Nutzung in Österreich).

Wir benötigen (Anzahl) Aral Mautboxen für EETS **für den internationalen Einsatz**.

Für die Nutzung dieses Angebots gelten die nachfolgenden zusätzlichen Bedingungen für die Nutzung der Aral Mautbox und Aral Mautbox für EETS in europäischen Ländern, die diesem Kartenantrag zugehörigen „Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Aral Card und die Aral Fuel & Charge Card mit der Kennzeichnung ROUTEX (AGB) gültig ab 01.04.2022“.

Um Ihre Bestellung der Aral Mautbox/Aral Mautbox für EETS zu vervollständigen, übermitteln Sie bitte Ihre vollständigen Kunden- und Fahrzeugdaten nach Erhalt Ihrer Aral Card und Ihrer Registrierung im webbasierten Kundenportal dort oder direkt an unseren Servicedienstleister (E-Mail an aral@trafineo.com). Sie können in beiden Fällen die Aral Tankkarte zur Abrechnung hinterlegen und damit in Ihre Tankkartenabrechnung integrieren.

Vereinbarung zum Aral Mautbox/Aral Mautbox für EETS Advanced Angebot

Die Aral Mautbox/Aral Mautbox für EETS bietet die Möglichkeit, sie als umfangreiche Telematiklösung zu nutzen. Dabei stehen neben der Geopositionierung der Fahrzeuge in Echtzeit auch weitere Auswertungen und Analysen online zur Verfügung. Für die Nutzung dieses Zusatzangebots gelten die nachfolgenden Zusatzbedingungen des Aral Mautbox/Aral Mautbox für EETS Advanced Angebots und die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung in Ergänzung zu den Geschäftsbedingungen der Tankkarte mit der Kennzeichnung ROUTEX und den Zusatzbedingungen der Aral Mautbox/Aral Mautbox für EETS.

Von den oben genannten Stückzahlen benötigen wir für (Anzahl) Aral Mautboxen/Aral Mautboxen die **Freischaltung für das Advanced Angebot**.

Wir wünschen eine Vereinbarung mit der B2Mobility GmbH, ansässig in der Wittener Str. 45, 44789 Bochum. Uns ist bekannt, dass die Annahme des Antrags durch Zusendung des Aktivierungslinks für das webbasierte Kundenportal erfolgt. Wir bestätigen die Richtigkeit der gemachten Angaben. Die beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen erkennen wir an. Zusätzlich gelten etwaige mit uns individuell vereinbarte Konditionenvereinbarungen. Wir ermächtigen die B2Mobility GmbH bei unserer Bank und an anderen Stellen die notwendigen Auskünfte für die Prüfung, Ausstellung und Verwendung der Aral Karten einzuholen. Alle Angaben werden vertraulich behandelt. Die Rechte nach den geltenden Datenschutzgesetzen bleiben unberührt.

Ort

Datum

Name in Druckbuchstaben



Rechtsverbindliche Unterschrift

Bestellformular für Tankkarten mit Zufalls-PIN oder Firmen-PIN

! Wichtige Information zur Kartenbestellung:

Mit diesem Formular können Sie Ihre Tankkarten bestellen, die mit einer Zufalls- oder Firmen-PIN ausgestattet werden. Sowohl PINs als auch Ihre Aral Cards werden Ihnen per Post zugeschickt. Diese sind dann auch direkt einsatzbereit.

Tipp: Sie möchten gerne eine Wunsch-PIN? Im webbasierten Kundenportal können Sie nach Erhalt Ihrer Zugangsdaten ganz einfach Ihre Tankkarten mit Wunsch-PIN bestellen. Eine generierte Zufalls-PIN je Karte bzw. die zufällig generierte Firmen-PIN kann jederzeit nach Ihren Wünschen online geändert werden.

60 = Dieselmotorkraftstoff + Europa Services + AdBlue®
61 = 60 + Ottomotorkraftstoffe + Erdgas + Autogas
62 = 61 + Schmierstoffe + Frostschutz + Klarsicht
63 = 62 + Wagenpflege
64 = 63 + Kfz-Dienstleistungen + -Zubehör
65 = 64 + Shop-Artikel

Durch die Angabe von Kundenvermerken können Sie Ihren Karten ergänzende Informationen (z. B. Kostenstellen) zuordnen. Diese erscheinen ausschließlich auf den Rechnungen und Analysen und dienen der Sortierung der Karten. Die Sortierung erfolgt zunächst nach Kundenvermerk 1 und innerhalb von Kundenvermerk 1 nach Kundenvermerk 2.

Karten-Text Name und/oder Kfz-Kennzeichen (max. 20 Stellen)	Leistungs- stufe	Gültigkeitsbereich Deutschland Europaweit	Kundenvermerk 1/Kundenvermerk 2 Max. 20 Stellen je Kundenvermerk
		D ☐ INT ☐	1 2
		D ☐ INT ☐	1 2
		D ☐ INT ☐	1 2
		D ☐ INT ☐	1 2
		D ☐ INT ☐	1 2
		D ☐ INT ☐	1 2
		D ☐ INT ☐	1 2

Abweichende Kartenversandadresse

! Falls Ihre Aral Cards grundsätzlich an eine von Ihren Unternehmensangaben abweichende Adresse versendet werden sollen, geben Sie diese bitte an.

Firma			
Ansprechpartner:in			
Straße		Nr.	
PLZ		Ort	
Land			

Ort

Datum

Name in Druckbuchstaben



Rechtsverbindliche Unterschrift

Kartenbestellung für Aral Fuel & Charge Cards

! Wichtige Information zur Kartenbestellung:

Hiermit bestellen wir verbindlich die u.g. Aral Fuel & Charge Cards.*

! *Die Aral Fuel & Charge Card ist für das Laden von Strom an zugelassenen Akzeptanzstellen grundsätzlich freigeschaltet. Bitte wählen Sie darüber hinaus eine Leistungsstufe, um die Freischaltung für die weitere Verwendung festzulegen. Für die Erstellung der Aral Fuel & Charge Card ist die Angabe einer Leistungsstufe erforderlich.

60 = Dieseldieselfkraftstoff + Europa Services + AdBlue*
61 = 60 + Ottokraftstoffe + Erdgas + Autogas
62 = 61 + Schmierstoffe + Frostschutz + Klarsicht
63 = 62 + Wagenpflege
64 = 63 + Kfz-Dienstleistungen + -Zubehör
65 = 64 + Shop-Artikel

Durch die Angabe von Kundenvermerken können Sie Ihren Karten ergänzende Informationen (z. B. Kostenstellen) zuordnen. Diese erscheinen ausschließlich auf den Rechnungen und Analysen und dienen der Sortierung der Karten. Die Sortierung erfolgt zunächst nach Kundenvermerk 1 und innerhalb von Kundenvermerk 1 nach Kundenvermerk 2.

Karten-Text Name und/oder Kfz-Kennzeichen (max. 20 Stellen)	Leistungs- stufe	Gültigkeitsbereich Deutschland Europaweit	Kundenvermerk 1/Kundenvermerk 2 Max. 20 Stellen je Kundenvermerk
		D ☐ INT ☐	1 2
		D ☐ INT ☐	1 2
		D ☐ INT ☐	1 2
		D ☐ INT ☐	1 2
		D ☐ INT ☐	1 2
		D ☐ INT ☐	1 2
		D ☐ INT ☐	1 2

Abweichende Kartenversandadresse

! Falls Ihre Aral Cards grundsätzlich an eine von Ihren Unternehmensangaben abweichende Adresse versendet werden sollen, geben Sie diese bitte an.

Firma

Ansprechpartner:in

Straße Nr.

PLZ Ort

Land

Ort

Datum

Name in Druckbuchstaben



Rechtsverbindliche Unterschrift

SEPA Firmenlastschrift-Mandat

SEPA Business-to-Business Direct Debit Mandate

! Zur Anweisung des SEPA Firmenlastschrift-Mandats müssen Sie lediglich zwei Dinge erledigen:

To assign the instructions for the SEPA company direct debit mandate, you simply have to do two things:

- Bitte füllen Sie dieses Formular vollständig aus und **schicken Sie uns das SEPA Firmenlastschrift-Mandat per E-Mail an info@aralcard.de zurück**, damit wir dieses vollständig und zeitnah bearbeiten können.
Please fill in this form completely and return by Email to info@aralcard.de, so that we can process this completely and in a timely manner.
- Sie erhalten von uns das SEPA Firmenlastschrift-Mandat mit Ihrer **ergänzten Mandatsreferenz** per E-Mail zurück. **Dieses müssen Sie bei Ihrer Hausbank einreichen**, damit wir zukünftig die Lastschriften einziehen können. Achtung: Je nach E-Mail-Client können legitime E-Mails fälschlicherweise als Spam gekennzeichnet werden. Prüfen Sie deshalb bitte regelmäßig Ihren Spam-Ordner.
You will receive the SEPA company direct debit mandate from us with your completed mandate reference by email. You must submit this to your main bank so that we can receive the direct debits from then on. Please note: Depending on your email address, legitimate emails can be mistakenly marked as spam. Please therefore regularly check your spam folder.

Mandatsreferenz

Unique Mandate Reference



Mandatsreferenz wird von der B2Mobility GmbH ergänzt und an Sie zurückgeschickt.
This section will be filled in by B2Mobility GmbH and provided back to you.

Mandatsreferenz
Unique Mandate Reference

Vertragsreferenz
Contract Reference

Zahlungsart
Method of Payment



wiederkehrende
recurrent

oder
or



einmalige Lastschrift
one-time debit

Zahlungsempfänger

Creditor

Name
Name of the Creditor

B2Mobility GmbH

Adresse
Address of the Creditor

Wittener Straße 45, 44789 Bochum

Land
Country of the Creditor

Germany

Gläubigeridentifikationsnummer
Creditor ID

DE 68ZZZ00002133133

Ich ermächtige/Wir ermächtigen (A) B2Mobility GmbH Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich (B) weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der B2Mobility GmbH auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

By signing this mandate form, you authorise (A) B2Mobility GmbH to send instructions to your bank to debit your account and (B) your bank to debit your account in accordance with the instructions from B2Mobility GmbH.

Hinweis: Dieses Lastschriftmandat dient nur dem Einzug von Lastschriften, die auf Konten von Unternehmen gezogen sind. Ich bin/Wir sind nicht berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung des belasteten Betrages zu verlangen. Ich bin/Wir sind berechtigt, mein/unser Kreditinstitut bis zum Fälligkeitstag anzuweisen, Lastschriften nicht einzulösen.

Reference: This mandate is only intended for business-to-business transactions. You are not entitled to a refund from your bank after your account has been debited, but you are entitled to request your bank not to debit your account up until the day on which the payment is due.

Kontoinhaber:in

Debtor

Firmenname
Legal company name of the Debtor

Straße
Legal address of the Debtor

Nr.
No.

PLZ/Stadt
Postal Code and city of the Debtor

Land
Debtor's country of residence

IBAN
Debtor's account number (IBAN)

BIC
BIC code of the Debtor Bank

Ort
Location of signature

Datum
Date

Name in Druckbuchstaben
Name in block letters

Rechtsverbindliche Unterschrift Kontoinhaber:in
Signature of the Debtor

Zusatzblatt zur Identifizierung des:der Vertragspartner:in (Blatt 1)

Die B2Mobility GmbH ist ein E-Geldinstitut, das nach dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) der staatlichen Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und die Deutsche Bundesbank unterliegt. Zur Erfüllung der Anforderungen gemäß Geldwäschegesetz benötigen wir daher die nachstehenden Angaben von Ihrem Unternehmen. Bitte bestätigen Sie die Angaben mit Ihrer Unterschrift auf der übernächsten Seite.

Identifizierung Hauptansprechpartner:in/Unterzeichner:in

Nachname Vorname
Straße Nr.
PLZ Ort
Geburtsdatum Geburtsort
E-Mail-Adresse Staatsangehörigkeit

☐ Anbei finden Sie eine Kopie meines Personalausweises (Vorder- und Rückseite) oder Reisepasses

☐ Bitte übersenden Sie mir den Link zur elektronischen Identifizierung (Auto-Ident-Verfahren) an die oben aufgeführte E-Mail-Adresse.

 Für die Identifizierung benötigen Sie ein Smartphone mit einer Kamera sowie eine Mobiltelefonnummer.

Identifizierung der Geschäftsführer:innen oder Mitglieder des Vertretungsorgans

1. Nachname Vorname
Straße Nr.
PLZ Ort
Geburtsdatum Geburtsort
Staatsangehörigkeit

2. Nachname Vorname
Straße Nr.
PLZ Ort
Geburtsdatum Geburtsort
Staatsangehörigkeit

Zusatzblatt zur Identifizierung des:der Vertragspartner:in (Blatt 2)

3. Nachname Vorname
Straße Nr.
PLZ Ort
Geburtsdatum Geburtsort
Staatsangehörigkeit

4. Nachname Vorname
Straße Nr.
PLZ Ort
Geburtsdatum Geburtsort
Staatsangehörigkeit

Wirtschaftlich Berechtigte

Bitte geben Sie die natürlichen Personen an, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle das Unternehmen mittelbar oder unmittelbar steht. Hierzu zählen natürliche Personen, die **mehr als 25 %** der Kapitalanteile oder der Stimmrechte kontrollieren.

1. Nachname Vorname
Geburtsdatum Kapitalanteile / Stimmrechte in Prozent

2. Nachname Vorname
Geburtsdatum Kapitalanteile / Stimmrechte in Prozent

3. Nachname Vorname
Geburtsdatum Kapitalanteile / Stimmrechte in Prozent

 Bitte fügen Sie ein Schaubild oder Diagramm bei mehrstufigen Strukturen/ Firmenkonglomeraten, falls vorhanden, bei.

☐ Wirtschaftlich Berechtigte:r ist nicht feststellbar (kein:e Gesellschafter:in hat mehr als 25 % mittel- oder unmittelbare Kapitalanteile / Stimmrechte).

Zusatzblatt zur Identifizierung des:der Vertragspartner:in (Blatt 3)

Identifizierung des:der Vertragspartner:in



Diesen Antragsteil bitte nur ausfüllen, wenn es sich bei Ihrem Unternehmen um eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) oder einen eingetragenen Verein (e.V.) handelt.

Die Vereinbarung zwischen Antragsteller:in und der B2Mobility, ansässig in der Wittener Str. 45, 44789 Bochum, wird wirksam, wenn alle unten genannten Gesellschafter:innen diese Urkunde unterzeichnet haben. Darüber hinaus verpflichten sich der bzw. die Vertragspartner:innen die B2Mobility GmbH unverzüglich zu informieren, falls ein Wechsel in den Personen der Gesellschaft stattfindet. Bis zum Eingang dieser Anzeige haften alle Unterzeichner für die gegenüber der B2Mobility GmbH begründeten Verbindlichkeiten, unabhängig davon, ob sie zum Zeitpunkt der Begründung der Verbindlichkeiten (noch) Gesellschafter waren oder nicht.



Bitte fügen Sie eine Kopie der Gründungsurkunde bei.

1.	Nachname		Vorname	
	PLZ		Ort	
	Geburtsdatum		Geburtsort	
	Staatsangehörigkeit			
2.	Nachname		Vorname	
	PLZ		Ort	
	Geburtsdatum		Geburtsort	
	Staatsangehörigkeit			
3.	Nachname		Vorname	
	PLZ		Ort	
	Geburtsdatum		Geburtsort	
	Staatsangehörigkeit			
4.	Nachname		Vorname	
	PLZ		Ort	
	Geburtsdatum		Geburtsort	
	Staatsangehörigkeit			



Wir behalten uns vor, bei Bedarf weitere Unterlagen anzufordern.

Ort

Datum

Name in Druckbuchstaben



Rechtsverbindliche Unterschrift

Für Ihre Unterlagen (Bitte nicht mitsenden)

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Aral Card und die Aral Fuel & Charge Card mit der Kennzeichnung ROUTEX (AGB) gültig ab 01.04.2022

Vorbemerkung: Für natürliche Personen, die den Vertrag über die Nutzung der Aral Card mit der Kennzeichnung (ROUTEX) zu Zwecken abschließen, die überwiegend weder zu ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit gehören („Verbraucher“), gelten zusätzlich die Sonderbestimmungen im Anhang.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Die B2Mobility GmbH, Wittener Straße 45, 44789 Bochum registriert beim Amtsgericht Bochum unter der Handelsregisternummer HRB 16999 („B2M“) ist Herausgeberin der Aral Tankkarten und wickelt Tankkarten- sowie Maut-Transaktionen und sonstige Mobilitätsdienstleistungen ab. B2M und der Kunde schließen einen Vertrag über die Nutzung der Aral- bzw. Aral Fuel & Charge Card mit der Kennzeichnung ROUTEX („Aral Card (ROUTEX)“) zum Bezug von Mineralölprodukten sowie weiterer Waren und Dienstleistungen an inländischen und ausländischen Tankstellen, die die Aral Card (ROUTEX) akzeptieren, sowie zum Bezug von Zusatzleistungen (z. B. Mauten, Fahrpassagen, LKW-Pannendienstleistungen). Zu diesem Zweck hat B2M mit den Mitgliedern des ROUTEX-Verbundes und sonstigen Vertragspartnern außerhalb des ROUTEX-Verbundes (zusammen „Partner“) Vereinbarungen für den Abruf dieser Leistungen durch Vorlage der Aral Card (ROUTEX) geschlossen. Beim ROUTEX-Verbund handelt es sich um eine Kooperation der internationalen BP-Gruppe mit anderen Mineralölunternehmen (ENI, OMV, Circle K). Die Aral Fuel & Charge Card ermöglicht darüber hinaus, dass der Kunde seine Elektrofahrzeuge an bestimmten Ladesäulen in Deutschland und im Ausland (der Aral AG, einer anderen BP Gesellschaft oder eines dritten Netzbetreibers, nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt) aufladen kann.
- 1.2 Sofern in diesen AGB von der Aral Card (ROUTEX) die Rede ist, gelten die Regelungen gleichermaßen für die Aral Card bzw. die Aral Fuel & Charge Card mit der Kennzeichnung ROUTEX. Sofern ausdrücklich auf die Aral Fuel & Charge Card mit der Kennzeichnung ROUTEX („Aral Fuel & Charge Card“) abgestellt wird, gelten die Regelungen nur für die Aral Fuel & Charge Card.
- 1.3 B2M (auch als „Aussteller“ bezeichnet) ist Herausgeber der Aral Card (ROUTEX), welche in physischer oder digitaler Form herausgegeben werden kann. Die Lieferung von Mineralölprodukten, weiterer Waren und Dienstleistungen und die Zurverfügungstellung von Zusatzleistungen sowie von Ladeleistungen (zusammen „Leistungen“) erfolgt für die in Ziffer 1.1 bezeichneten Leistungen im Namen und auf Rechnung von B2M. Der Karteninhaber erhält an der Kasse lediglich einen Lieferschein. Abweichend hiervon kann bei dem Bezug von Mineralölprodukten und Zusatzleistungen in bestimmten Ländern, welche im webbasierten Kundenportal aufgeführt sind, sowie bestimmten Zusatzleistungen (z. B. Mauten) die Leistung auch durch einen Partner im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erfolgen. In diesem Fall übernimmt B2M die Abrechnung dieser Zusatzleistungen, die Rechnungsstellung erfolgt jedoch direkt durch den Verkäufer.
- 1.4 Die Betreuung des Kunden erfolgt durch das Aral Fleet Solutions Team.
- 1.5 Mit Übermittlung seines Antrags auf Nutzung der Aral Card (ROUTEX) – sei es auf postalischem Weg, online oder per E-Mail – erkennt der Kunde die ausschließliche Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen an. Die Annahme des Antrags durch den Aussteller erfolgt durch Übersendung der E-Mail mit dem Aktivierungslink für das webbasierte Kundenportal.
- 1.6 Abweichende Bedingungen werden für den Aussteller insoweit verbindlich, als der Aussteller sie im Einzelfall schriftlich anerkennt.

2. Leistungsumfang; Akzeptanzstellen und Preise

- 2.1 Die Aral Card (ROUTEX) berechtigt den Kunden, Leistungen bei leistungserbringenden Stellen („Akzeptanzstellen“) gegen Vorlage oder Vorhalten der Aral Card (ROUTEX) bzw. der Aral Fuel & Charge Card an die Ladestation bzw. an bestimmten Ladestationen mit Hilfe der App durch Scannen des QR-Codes oder Eingabe der Ladesäulennummer zu beziehen. Die Leistungen, die dem Kunden über die Aral Card (ROUTEX) zur Verfügung stehen, bestimmen sich nach der Vereinbarung zwischen dem Kunden und dem Aussteller. Die vereinbarten Leistungen sind als Leistungsstufe auf der Aral Card (ROUTEX) vermerkt. Eine jeweils aktuelle Liste der verfügbaren Leistungen kann im webbasierten Kundenportal heruntergeladen oder vom Aussteller angefordert werden.
- 2.2 Leistungen erfolgen zu den am Verkaufstag geltenden Preisen der jeweiligen Akzeptanzstelle, es sei denn, der Kunde und der Aussteller haben etwas anderes vereinbart.
- 2.3 Der Netzanbieter ist für die Sicherheit und das einwandfreie Funktionieren der Ladestationen und der zum Aufladen erforderlichen Hilfsmittel im Einklang mit den geltenden Gesetzen verantwortlich. Der Aussteller haftet nicht für die Verfügbarkeit, Zugänglichkeit oder Defekte der Ladestationen des Netzbetreibers und/oder der zum Aufladen genutzten Hilfsmittel oder für Schäden, die im Rahmen des Aufladevorgangs entstehen.
- 2.4 Die Aral Fuel & Charge Card ist nur an bestimmten Ladestationen des Netzbetreibers nutzbar. Eine aktuelle Liste der mit der Aral Fuel & Charge Card nutzbaren Ladestationen kann über die App abgerufen werden. Eine Beschränkung der Nutzung der Aral Fuel & Charge Card auf bestimmte Ladestationen oder auf Ladestationen in bestimmten Ländern oder Regionen durch den Kunden ist nicht möglich.
- 2.5 Die Leistungen werden von der jeweiligen Akzeptanzstelle bereitgestellt. Ein Anspruch auf Abruf einer Leistung oder Akzeptanz einer Aral Card (ROUTEX) an einer Akzeptanzstelle besteht nicht. Der Aussteller und die Akzeptanzstellen unterliegen daher keinem Leistungszwang. Insbesondere können auch keine Ansprüche bei Auftreten von Versorgungsschwierigkeiten oder bei Änderungen des Netzes der Akzeptanzstellen geltend gemacht werden.
- 2.6 Die Aral Card (ROUTEX) unterliegt den Regelungen der PSD2 für regulierte Zahlungsdienste.

3. Ausgabe von Karten

- 3.1 Der Aussteller übersendet die vom Kunden bestellten personen- oder fahrzeugbezogenen Aral Cards (ROUTEX) an die im Antrag angegebene Anschrift, soweit nicht anderweitig vereinbart. Die Aral Card (ROUTEX) bleibt Eigentum des Ausstellers. Sie ist nicht übertragbar und darf nur durch den oder die vom Kunden vorgesehenen Nutzer („Karteninhaber“) personen- oder fahrzeugbezogen verwendet werden. Karteninhaber können bei einer fahrzeugbezogenen Aral Card (ROUTEX) auch mehrere natürliche Personen sein.
- 3.2 Jeder Aral Card (ROUTEX) des Kunden muss im webbasierten Kundenportal eine „Wunsch-PIN“ zugewiesen werden. Die „Wunsch-PIN“ kann vom Kunden entweder einheitlich für alle Aral Cards (ROUTEX) des Kunden oder individuell für jede Aral Card (ROUTEX) definiert werden. Eine vom Kunden definierte Wunsch-PIN wird dem Kunden nicht gesondert bekannt gegeben. Für Ersatz- bzw. Folgekarten gilt die Wunsch-PIN fort.

4. Webbasiertes Kundenportal

- 4.1 Der Aussteller bietet dem Kunden einen Online-Zugang zu seinen Analyse- und/oder Abrechnungsdaten sowie zur Verwaltung weiterer Daten über einen geschützten Bereich im Internet, dem webbasierten Kundenportal („Kundencenter“). Im Kundencenter stehen dem Kunden neben dem Kartenmanagement verschiedene Funktionen zur Verfügung. Neben kostenlosen Kundencenter-Dienstleistungen existieren ggf. weitere gebührenpflichtige Services, die nach

gesonderter Bestellung genutzt werden können. Der Kunde gewährleistet, dass nur von ihm autorisierte Personen im Kundencenter Änderungen vornehmen, bzw. Erklärungen für ihn abgeben.

- 4.2 Der Nutzung des Kundencenters liegen ergänzend die der Webseite https://www.aral.de/de/global/fleet_solutions/downloads/download-center.html zu entnehmenden Nutzungsbedingungen für das jeweilige Kundencenter zugrunde, die auch Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind.
- 4.3 Mit Beendigung des Aral Cards (ROUTEX) Vertrags endet zugleich das Recht zur Nutzung des Kundencenters.

5. App für die Aral Fuel & Charge Card

- 5.1 Informationen zu den Standorten der Ladestationen (Adresse), deren aktuelle Verfügbarkeit und die Kosten pro Einheit können der Kunde oder der Karteninhaber über die im Google Play Store für Android Geräte und im Apple Store für iOS-Geräte erhältliche und kostenfreie Aral/BP Fuel & Charge Card App (nachfolgend „App“) abrufen. Die Bereitstellung dieser Daten erfolgt ausschließlich zu Informationszwecken und ist unverbindlich.
- 5.2 Sofern Standorte von Ladestationen in der App nicht angezeigt werden, stehen diese (derzeit) nicht zur Verfügung. Ein Anspruch des Kunden an diesen nicht zur Verfügung stehenden Standorten zu laden, besteht nicht.

6. Einsatz von Karten

- 6.1 Die Akzeptanzstellen und ihr Personal sind nicht weiter verpflichtet, die Berechtigung desjenigen, der eine Aral Card (ROUTEX) vorlegt, zu prüfen, solange eine Online-Authentifizierung erfolgt durch die Eingabe der korrekten PIN (oder eines anderen dem Kunden von B2M mitgeteilten Sicherheitsverfahren (z.B. digitale Verfahren)) oder falls dies nicht möglich sein sollte, i) durch eine mit der auf der Rückseite der Aral Card (ROUTEX) übereinstimmende Unterschrift legitimiert hat oder ii) durch die Akzeptanzstelle eine Überprüfung des auf der Vorderseite der Aral Card (ROUTEX) aufgeprägten amtlichen Kennzeichens stattgefunden hat. Leistungen gelten als erbracht und durch den Karteninhaber namens und in Auftrag des Kunden anerkannt, auch in Höhe eines etwaig ausgewiesenen Betrages, wenn mindestens eine der vorstehend aufgeführten Bedingungen erfüllt ist.
B2M behält sich das Recht vor, neue Verfahren zur Kartensicherheit einzuführen, bestehende Verfahren zu ändern oder anzupassen. Insbesondere kann B2M zusätzlich die Möglichkeit zur Nutzung einer digitalen Aral Card (ROUTEX) und weitere digitale Verfahren (z.B. In-Car-Payments) dem Kunden anbieten. Soweit nicht anderweitig bestimmt, gelten die AGB entsprechend auch für diese weiteren Verfahren. Zusätzlich oder ergänzend kann B2M die Nutzung dieser Verfahren von weitergehenden Bedingungen abhängig machen. Der Kunde wird die von B2M zur Transaktionssicherheit (z.B. Absicherung von In-App-Payments) mitgeteilten Verfahren befolgen. B2M ist nicht verpflichtet, Transaktionen auszuführen, die nicht den Vorgaben des mitgeteilten Verfahrens entsprechen. Auf die Geltung von Ziffer 10.1 wird ausdrücklich hingewiesen.
- 6.2 Durch Einsatz der Aral Card (ROUTEX) durch den Karteninhaber ermächtigt der Kunde den Aussteller unwiderruflich, seine Forderungen im eigenen Namen, Forderungen eines Partners in dessen Namen einzuziehen oder die Forderung zu erwerben und im eigenen Namen einzuziehen und dabei jeweils etwa entstandene Leistungsentgelte oder Kosten in Rechnung zu stellen.
- 6.3 Bei der Begleichung von Gebühren, die für die Benutzung von Straßen im In- und Ausland erhoben werden oder ähnlich gearteten Gebühren („Maut“), beauftragt der Kunde den Aussteller, in seinem Namen und für seine Rechnung die von ihm geschuldeten Gebühren an die Betreiber der Maut abzuführen. Die Ansprüche auf Vorschuss und Aufwendungsersatz gegen den Kunden wird der Aussteller vom Betreiber der Maut erwerben und dem Kunden in Form der Abrechnung weiterbelasten. Der Aussteller übernimmt keine Haftung für schuldhaftes Verhalten des Betreibers der Maut, insbesondere für Fehler bei der Datenübermittlung. Fehlerhafte Datenübermittlung durch den Betreiber der Maut entbindet den Kunden nicht von seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Aussteller. Der Kunde ermächtigt den Aussteller, Daten und Informationen im Rahmen des Mautservices an den Betreiber der Maut und weiteren bei der Mautabrechnung involvierten Parteien weiterzuleiten, Daten und Informationen zu erhalten und zu verwerten. Der Aussteller behält sich im Hinblick auf die Abrechnung der Maut vor, die Zusage zur Abrechnung der Maut zurückzuziehen. Dies geschieht insbesondere dann, wenn der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt.
- 6.4 Für die Inanspruchnahme von einzelnen Zusatzleistungen kann eine gesonderte Anmeldung erforderlich sein. Diese kann schriftlich oder unter Nutzung des Kundencenters erfolgen. Diese Anmeldung kann mit einer Erfassung von Daten des Kunden in den Systemen Dritter (z. B. Mautbetreiber) einhergehen.

7. Entgelte

Für die vom Aussteller erbrachten Leistungen berechnet dieser dem Kunden die vereinbarten Entgelte. Eine aktuelle Preisliste kann im Kundencenter heruntergeladen oder vom Aussteller angefordert werden. Kartengebühren werden immer für den vollen Monat berechnet, auch wenn die Gültigkeit der jeweiligen Karte vorher endet.

8. Abrechnung

- 8.1 Sämtliche Forderungen aus dem Einsatz der Karte sowie vom Aussteller berechnete Entgelte werden dem Kunden in den vereinbarten Zeitabständen in Rechnung gestellt und sind sofort fällig, soweit nicht anderweitig vereinbart.
- 8.2 Der Kunde kann zwischen Rechnungsstellung in Papierform und elektronischer Rechnungsstellung wählen. Trifft der Kunde diesbezüglich keine Wahl, gilt die elektronische Rechnungsstellung als vereinbart.
- 8.3 Bei elektronischer Rechnungsstellung wird die Rechnung dem Kunden im pdf-Format entweder per Email als Anhang oder per Email mit Downloadlink zur Verfügung gestellt; eine qualifizierte elektronische Signatur wird von B2M nicht geschuldet und B2M kann im freien Ermessen die Art des Rechnungsversands wählen. Der Kunde ist für das zeitgerechte Herunterladen und die elektronische Speicherung der elektronischen Rechnung selbst verantwortlich. Er trägt die alleinige Verantwortung für die Erfüllung seiner gesetzlichen Buchführungs- und Aufbewahrungspflichten.
- 8.4 Gegenüber den Zahlungsansprüchen ist eine Aufrechnung oder Geldendmachung von Pfand- und Zurückbehaltungsrechten ausgeschlossen, soweit Gegenforderungen nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 8.5 Die Rechnung ist in Euro auszugleichen. Belastungen in anderen Währungen als Euro werden in Euro umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt an dem Tag, an dem die Transaktion in der Verrechnungszentrale ankommt, zu dem durch die Europäische Zentralbank veröffentlichten und zum jeweiligen Stichtag gültigen EURO-Referenzkurs (www.ecb.europa.eu/stats/exchange/eurofxref/html/index.en.html) der entsprechenden Landeswährung in Euro („Referenzwechsellkurs“). Sollte für einen bestimmten Transaktionstag kein EURO-Referenzkurs verfügbar sein, so erfolgt die Umrechnung gemäß dem letzten verfügbaren Kurs, welcher dem Transaktionstag vorausgegangen ist. Änderungen des Umrechnungswegels, die sich aus einer Änderung des Referenzwechsellkurses ergeben, gelten unmittelbar und ohne Zustimmung durch den Kunden. B2M ist berechtigt, für die Umrechnung von Fremdwährungen und zum Ausgleich von Kursänderungsrisiken ein angemessenes Service-Entgelt zu erheben, das aus der entsprechenden Preisliste in ihrer jeweils gültigen Fassung hervorgeht.
- 8.6 Die Rechnung des Ausstellers gilt als anerkannt, sofern ihr nicht binnen 4 Wochen nach Rechnungsdatum in Textform widersprochen wird; der Widerspruch entbindet jedoch nicht von der Zahlungsverpflichtung

9. SEPA-Lastschrift

- 9.1 Für den Forderungseinzug erteilt der Kunde dem Aussteller ein SEPA-Firmenlastschriftmandat. Der Kunde und der Aussteller vereinbaren, dass die Erteilung des SEPA-Firmenlastschriftmandats online erfolgen kann. Die Einzelheiten für die Online-Erteilung des SEPA-Firmenlastschriftmandats werden dem Kunden vom Aussteller mitgeteilt. Der Kunde erkennt ausdrücklich die Möglichkeit an, ein SEPA-Firmenlastschriftmandat online wirksam zu erteilen.
- 9.2 Der Aussteller wird den Kunden mindestens einen Bankgeschäftstag vor Abbuchung der Lastschrift über den Betrag und das Datum der Abbuchung informieren. Als Bankgeschäftstag gilt jeder Tag, an dem Banken im Bundesland NRW geöffnet haben.

10. Nutzungsbedingungen und Sperren der Karte

- 10.1 Der Aussteller behält sich das Recht vor, jederzeit und ohne Angabe von Gründen, eine Leistung abzulehnen bzw. durch die Akzeptanzstelle ablehnen zu lassen, wenn diese – einzeln oder im Zusammenhang mit vorerbrachten und noch nicht abgerechneten Leistungen – ein vom Aussteller festgelegtes Limit oder einen Umfang übersteigt, der bei bestimmungsgemäßer Nutzung der Aral Card (ROUTEX) regelmäßig erreicht werden kann. Der Aussteller ist berechtigt, der Aral Card (ROUTEX) Limits zuzuweisen und, sofern er berechtigt wäre, das Vertragsverhältnis mit dem Kunden außerordentlich zu kündigen oder die Aral Card (ROUTEX) zu sperren, zu ändern oder Produktgruppen zu sperren und Transaktionen, die über die Limits hinausgehen oder gesperrte Produktgruppen enthalten, abzulehnen. Der Aussteller wird dem Kunden eine Veränderung etwaiger Limits, bzw. die Sperrung von Produktgruppen mit angemessener Vorlaufzeit telefonisch oder in Textform mitteilen.

- 10.2 Der Aussteller und der Kunde vereinbaren, dass der Aussteller das Recht hat, eine oder alle Aral Cards (ROUTEX) des Kunden zu sperren, wenn
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Aral Card (ROUTEX) dies rechtfertigen.
 - der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Aral Card (ROUTEX) besteht. Hierzu zählt auch, wenn einzelne oder mehrere Leistungsabrufe einen Umfang übersteigen, der bei bestimmungsgemäßer Nutzung der Aral Card (ROUTEX) regelmäßig nicht erreicht wird oder die zugewiesenen Limits übersteigen.
 - ein wesentlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Kunde seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen kann.
- 10.3 Die Akzeptanzstellen sind berechtigt, eine ungültige oder gesperrte Aral Card (ROUTEX) einzuziehen. Bei dreifacher falscher PIN-Eingabe kann eine Inanspruchnahme einer Leistung aus Sicherheitsgründen zeitweise ausgeschlossen werden.
- 10.4 Der Kunde kann die Aral Card (ROUTEX) jederzeit durch den Aussteller sperren lassen. Die Anzeige hat über das Kundencenter zu erfolgen. Sollte dies nicht möglich sein, hat die Anzeige schriftlich an B2Mobility GmbH, Wittener Str. 45, 44789 Bochum, oder per E-Mail an info@aralcard.de zu erfolgen.

11. Sorgfaltspflichten des Kunden

- 11.1 Der Kunde und der Karteninhaber werden die Aral Card (ROUTEX) mit besonderer Sorgfalt aufbewahren und verwenden, um zu verhindern, dass sie abhandenkommt und/oder missbräuchlich genutzt wird. Unmittelbar nach Erhalt der Aral Card (ROUTEX) haben der Kunde und der Karteninhaber alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die Aral Card (ROUTEX) oder eine Karten-PIN gegen unberechtigten Zugriff zu schützen.
- 11.2 Insbesondere gilt:
- Unterschrift: Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die als Karteninhaber vorgesehene Person unverzüglich die Aral Card (ROUTEX) an der dafür vorgesehenen Stelle unterzeichnet. Bei einer fahrzeugbezogenen Aral Card (ROUTEX) muss das Unterschriftsfeld mit dem polizeilichen Kennzeichen des betreffenden Fahrzeugs ausgefüllt werden.
 - Geheimhaltung der PIN und des Kennworts für das Kundencenter: Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass nur die vom Kunden als Karteninhaber vorgesehenen Personen Kenntnis von der PIN und dem Kennwort erlangen. Die PIN darf insbesondere nicht auf der Aral Card (ROUTEX) vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit der Aral Card (ROUTEX) oder im Fahrzeug des Kunden aufbewahrt werden. Dem Kunden ist bekannt, dass jeder, der im Besitz der Aral Card (ROUTEX) ist und die PIN bzw. – was die Nutzung des Kundencenters anbelangt, das Kennwort kennt, Leistungen bei Akzeptanzstellen zu Lasten des Kunden in Anspruch nehmen kann. Dies gilt auch, wenn die Aral Card (ROUTEX) des Kunden kopiert wird und die kopierte Karte mit dem PIN eingesetzt wird, da für diesen Fall vermutet wird, dass eine Sorgfaltspflichtverletzung des Kunden jedenfalls bei der Aufbewahrung des PINs vorlag. Die kopierte Aral Card (ROUTEX) wird in diesem Fall ebenfalls als Aral Card (ROUTEX) des Kunden behandelt. Dem Kunden ist es unbenommen, vorgenannte Vermutung zu entkräften.
 - Verwendung der Karte: Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass der Karteninhaber bei der Verwendung der Aral Card (ROUTEX) alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen trifft, um ein Ausspähen der PIN durch Unbefugte zu verhindern. Hierzu gehört insbesondere, dass die Eingabe der PIN nur verdeckt erfolgen darf.
 - Sicherheit von Peripheriegeräten und Verbindungen: Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche von ihm im Zusammenhang mit diesem Vertrag genutzten Peripheriegeräte und Verbindungen (Mobilfunk, Internet, etc.) ausreichend vor einer unbefugten Nutzung durch Dritte geschützt sind.
- 11.3 Der Kunde verpflichtet sich, jeden Diebstahl, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen der Aral Card (ROUTEX) unverzüglich dem Aussteller bekannt zu geben und die Sperrung der Aral Card (ROUTEX) nach Maßgabe von Ziffer 10.4 zu veranlassen. Die vorstehenden Verpflichtungen gelten entsprechend, wenn Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung der Aral Card (ROUTEX) oder zu der Annahme bestehen, dass Unbefugte, z. B. durch Ausspähen der PIN, Kenntnis von der PIN erlangt haben. Wird die Aral Card (ROUTEX) gestohlen oder missbräuchlich verwendet, hat der Kunde unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten, eine Kopie der Anzeige an den Aussteller weiterzuleiten und den Aussteller über den Fortgang des Verfahrens zu informieren. Unter missbräuchlicher Nutzung im vorstehenden Sinne sind auch solche Transaktionen zu verstehen, die mit einer gefälschten Aral Card (ROUTEX) vorgenommen werden.
- 11.4 Der Kunde kann eine Aral Card (ROUTEX) im Kundencenter zur Löschung melden, wenn diese Aral Card (ROUTEX) nicht mehr eingesetzt werden soll. Die Meldung einer Aral Card (ROUTEX) zur Löschung bewirkt nicht deren Sperrung; eine Sperrung hat der Kunde, wie in vorstehender Ziffer 10.4 beschrieben, gesondert zu veranlassen. Die Aral Card (ROUTEX) darf nach der Löschmeldung nicht mehr eingesetzt werden.
- 11.5 Zur Löschung gemeldete Aral Cards (ROUTEX), gesperrte Aral Cards (ROUTEX), nach Verlust wiedergefundene oder anderweitig zu entwertende Aral Cards (ROUTEX) sind durch Einschneiden des Magnetstreifens unbrauchbar zu machen und an B2Mobility GmbH, Wittener Str. 45, 44789 Bochum zu senden. Im Falle der Nichtrücksendung geht der Aussteller von einer endgültigen Vernichtung der unbrauchbar gemachten Aral Card (ROUTEX) durch den Kunden aus.
- 11.6 Der Kunde muss sicherstellen, dass bei der Nutzung der Aral Fuel & Charge Card an Ladestationen alle von ihm verwendeten Geräte (bspw. Ladekabel) den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und für die entsprechende Nutzung zugelassen sind.

12. Mitteilungspflichten

- 12.1 Der Kunde ist verpflichtet, Veränderungen seiner wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse, insbesondere Änderungen der Rechtsform seines Unternehmens und Veränderungen des Firmensitzes oder der Adresse, Änderungen seiner Bankverbindung oder des amtlichen Kennzeichens des auf der Aral Card (ROUTEX) genannten Fahrzeugs unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Personenbezogene Aral Cards (ROUTEX) sind bei Wegfall der Nutzungsberechtigung des Karteninhabers unverzüglich gemäß Ziffer 11.4 zur Löschung anzumelden, vom Karteninhaber einzufordern und entwertet an den Aussteller zurückzusenden. Gleiches gilt für fahrzeugbezogene Aral Cards (ROUTEX) bei Stilllegung oder Verkauf des Fahrzeugs.
- 12.2 Der Kunde wird nach Aufforderung durch den Aussteller Informationen zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere durch Vorlage von Jahresabschlüssen, zur Verfügung stellen.
- 12.3 Der Kunde ist verpflichtet, B2M seinen Status als Wiederverkäufer für Elektrizität der im Rahmen der Aral Fuel & Charge Card erbrachten Leistungen rechtzeitig vor dem ersten Leistungsbezug mitzuteilen. Hierzu übersendet der Kunde B2M eine Kopie des entsprechenden Zertifikats mindestens 14 Tage vor dem ersten Leistungsbezug mit der Aral Fuel & Charge Card per Email oder Fax. Der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet, die Bescheinigung betreffend seines Wiederverkäuferstatus aktuell zu halten und Anschlussbescheinigungen jeweils rechtzeitig vor Ablauf der aktuellen Bescheinigung vorzulegen. Erfolgt keine Mitteilung über den Status oder läuft eine Bescheinigung ab, ohne dass eine Anschlussbescheinigung vorgelegt wird, geht der Aussteller davon aus, dass der Kunde kein Wiederverkäufer der Leistung (mehr) ist. Legt der Kunde die (Anschluss-)Bescheinigung nicht rechtzeitig vor, sondern reicht diese nach erfolgter Rechnungsstellung ein, so korrigiert der Aussteller die Rechnungen für alle Ladevorgänge, für die die Bescheinigung gilt. Der Kunde ist verpflichtet, dem Aussteller sämtliche wirtschaftlichen Nachteile zu ersetzen, die dem Aussteller durch die verspätete Einreichung der (Anschluss-)Bescheinigung entstehen. Entsprechendes gilt, sollte die jeweils zuständige Finanzbehörde nachträglich feststellen, dass der Erwerber entgegen seiner schriftlichen Auskunft kein Wiederverkäufer für Elektrizität ist.

13. Vertragslaufzeit und Geltungsdauer der Aral Card (ROUTEX)

- 13.1 Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.
- 13.2 Eine Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ist jederzeit zulässig. Als wichtiger Grund, der den Aussteller zur Kündigung berechtigt, können insbesondere Missbrauch der Aral Card (ROUTEX) durch den Karteninhaber oder den Kunden, Rücklastschriften, Zahlungsverzug, Eintritt von Zahlungsschwierigkeiten (drohender Vermögensverfall), nicht innerhalb angemessener Frist erbrachte Sicherheiten oder die Verschlechterung der Werthaltigkeit erbrachter Sicherheiten, soweit hierdurch die Erfüllung von Forderungen gefährdet ist, sowie grobe Verstöße gegen die den Kunden unter diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen treffenden Verpflichtungen, die der Kunde zu vertreten hat, sein. Liegt der wichtige Grund in einer Vertragsverletzung durch den Kunden, ist eine Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist bzw. einer erfolglosen Abmahnung möglich, es sei denn, dies ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Interessen entbehrlich.
- 13.3 Die Aral Card (ROUTEX) ist während des Bestehens des Vertragsverhältnisses bis zum letzten Tag des eingetragten Verfallsmonats gültig. Erneuerungskarten („Folgekarten“) werden ohne Aufforderung übersandt, es sei denn, das Vertragsverhältnis wurde zuvor beendet oder die jeweilige Karte wurde über einen Zeitraum von sechs Monaten vor dem letzten Tag des eingetragten Verfallsmonats nicht genutzt.
- 13.4 Wird der Vertrag gekündigt, verliert die Aral Card (ROUTEX) mit Beendigung des Vertrags ihre Gültigkeit. Der Kunde ist verpflichtet, die ausgegebenen Karten unaufgefordert und unverzüglich nach Vertragsbeendigung an die vom Aussteller bezeichnete Stelle zurückzusenden. Der Aussteller ist berechtigt, im Falle einer außerordentlichen Kündigung die betroffenen Karten unmittelbar zu sperren.

14. Sicherheiten und Eigentumsvorbehalt

- 14.1 Der Aussteller ist berechtigt, vom Kunden angemessene Sicherheiten zur Sicherung von Ansprüchen des Ausstellers, einschließlich zukünftiger oder bedingter Ansprüche, zu verlangen und/oder Abschlagszahlungen zu fordern. Als Sicherheit ist nach Wahl des Ausstellers unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden entweder eine Bankgarantie eines im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Kreditinstituts oder eine durch den Aussteller bestimmte Barkaution beizubringen.
- 14.2 Der Aussteller kann eine Bestellung von angemessenen Sicherheiten unter Setzung einer angemessenen Frist auch dann verlangen, wenn der Aussteller bei Vertragsschluss auf die Bestellung einer Sicherheit verzichtet hat. Voraussetzung eines solchen nachträglichen Verlangens einer Sicherheitenbestellung ist, dass objektive Anhaltspunkte für ein erhöhtes Ausfallrisiko von Forderungen gegen den Kunden bestehen bzw. bekannt werden oder eine entsprechende Risikoerhöhung eintreten droht. Der Aussteller ist unter den gleichen Voraussetzungen auch berechtigt, vom Kunden eine Erhöhung von Sicherheiten zu fordern, wobei für die Betrachtung der Risikoerhöhung der Zeitpunkt des vorhergehenden Sicherungsverlangens maßgeblich ist. Anhaltspunkte für eine Risikoerhöhung können insbesondere die Ausweitung des Abnahmenvolumens oder die Änderung der wirtschaftlichen und/oder rechtlichen Verhältnisse des Kunden, beispielsweise bei Änderung der Rechtsform des Kunden, Nichteinlösung von Lastschriften (sog. Rücklastschrift) oder einer Bonitätsveränderung, Änderung des Lastschriftverfahrens sowie einer Verschlechterung der Werthaltigkeit von bestellten Sicherheiten sein.
- 14.3 Nach dem Ende der Vertragsbeziehung wird eine vom Kunden gestellte Sicherheit unaufgefordert freigegeben, sobald kein Sicherungsbedürfnis des Ausstellers mehr gegeben ist. Darüber hinaus wird der Aussteller nach Aufforderung durch den Kunden Sicherheiten freigeben, soweit der realisierbare Wert der Sicherheiten das Sicherungsinteresse des Ausstellers nicht nur vorübergehend übersteigt.
- 14.4 Der Aussteller behält sich das Eigentum an den von ihm gelieferten Waren bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises und der übrigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor. Soweit Waren im Namen von Partnern oder unmittelbar durch Partner geliefert werden, wirkt der Eigentumsvorbehalt zu Gunsten des jeweiligen Partners. Im Falle der Nichtzahlung einzelner Forderungen aus diesem Vertrag oder bei einem dem Kunden schriftlich bekannt gegebenen Ausschluss von der Belieferung werden sämtliche Forderungen sofort fällig. Sofern der Kunde gegen Vorauskasse beliefert wird, gilt diese Ziffer nicht.

15. Reklamation und Mängel

Mängel der erbrachten Leistungen, die bei ordnungsgemäßer Mängeluntersuchung erkennbar sind (offenkundige Mängel), sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 24 Stunden, nicht offenkundige Mängel innerhalb einer Woche nach Entdeckung zu reklamieren. Mängelrügen begründen kein Zurückbehaltungsrecht und berühren die Verpflichtung zum Ausgleich der Abrechnung nicht, soweit nicht bei Fälligkeit der Abrechnung etwaige Mängel unbestritten oder gegenüber dem Aussteller rechtskräftig festgestellt sind.

16. Haftung bei missbräuchlicher oder unbefugter Nutzung

- 16.1 Der Aussteller übernimmt die Haftung für alle Schäden, die aus einer unbefugten oder missbräuchlichen Verwendung der Aral Card (ROUTEX) ab Eingang der Sperrmeldung bei der in Ziffer 10.4 bezeichneten Stelle entstehen, es sei denn, ein schuldhaftes Verhalten des Karteninhabers oder Kunden hat zur Entstehung des Schadens beigetragen. In diesem Fall bestimmt sich die Schadensverteilung nach den Grundsätzen des Mitverschuldens gemäß § 254 BGB. Bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Karteninhabers oder Kunden sind Schäden in voller Höhe vom Kunden zu tragen. Eine grobe Fahrlässigkeit liegt insbesondere bei einer Verletzung der Verpflichtungen aus Ziffer 11 durch den Kunden oder den Karteninhaber vor.
- 16.2 Etwaige Rechte des Ausstellers oder des Kunden gegenüber demjenigen, der die Aral Card (ROUTEX) unbefugt oder missbräuchlich verwendet, bleiben unberührt.

17. Haftung des Ausstellers

- 17.1 Der Aussteller – insbesondere bei im Ausland von ihm erbrachten Leistungen oder gelieferten Waren – haftet nicht für die Möglichkeit, die Umsatzsteuer oder ähnliche Steuern zurückzuerhalten oder als Vorsteuer absetzen zu können.
- 17.2 Die Haftung des Ausstellers ist außer in Fällen der (i) schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (ii) der schuldhaften Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (d. h. einer Pflicht, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf) und (iii) des Vorsatzes, der Arglist oder grober Fahrlässigkeit eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen. Im Falle von (iii) ist auch die Haftung für grobe Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen. Unter denselben Voraussetzungen ist die eigene Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Mitarbeiter des Ausstellers und der Partner sowie Akzeptanzstellen gegenüber dem Kunden ausgeschlossen. Als Erfüllungsgehilfen im Sinne dieser Bestimmungen gelten auch die jeweiligen Betreiber und Mitarbeiter der jeweiligen Akzeptanzstellen; soweit es sich nicht um leitende Mitarbeiter der jeweiligen Akzeptanzstellen handelt, gelten diese als einfache Erfüllungsgehilfen.
- 17.3 Im Falle von Sach- und Vermögensschäden ist der Umfang der Haftung des Ausstellers, seiner Partner, der Akzeptanzstellen und seiner Erfüllungsgehilfen auf den vertragstypischen Schaden begrenzt.
- 17.4 Sofern der Kunde für die Nutzung etwaiger Funktionen der Aral Card (ROUTEX) auf öffentlich verfügbare Kommunikationsinfrastruktur, Netzwerke, Internet, o.Ä. angewiesen ist, steht B2M nicht dafür ein, dass diese jederzeit fehler- und unterbrechungsfrei zur Verfügung steht und haftet nicht für Schäden, die aufgrund von Unterbrechungen, Fehlern oder Mängeln dieser entstehen.
- 17.5 Im Hinblick auf die mit der Aral Fuel & Charge Card nutzbare Ladeinfrastruktur weisen wir darauf hin, dass ein regelmäßiges Überlasten der Batterie mit zu viel Ladeleistung oder unpassender Ladekonfiguration, die Lebensdauer der Batterien garantierelevant verkürzen kann, sofern das Batteriemanagementsystem solche Vorgänge nicht verhindert. Wir empfehlen, sich vor Nutzung der Ladeinfrastruktur mit den Bestimmungen des Fahrzeugherstellers vertraut zu machen. Diese geben Aufschluss über Vorgehensweisen beim Laden des Fahrzeugs sowie dessen Kompatibilität mit Ladeangeboten und Leistungsverfügbarkeit.
- 17.6 Die Haftung aufgrund gesonderter übernommener Garantie sowie aufgrund des Produkthaftungsgesetzes bleibt von dieser Ziffer 17 unberührt.
- 17.7 Artikel 73 PSD2 und 89 PSD2 bleiben hiervon unberührt. Aussteller haftet für einen Schaden, der wegen nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer Transaktion entsteht und der nicht bereits von Artikel 89 PSD2 erfasst ist, bis zu einem Betrag von EUR 12.500,- pro Transaktion. Dies gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, für einen etwaigen Zinsschaden und für Gefahren, die Aussteller besonders übernommen hat.
- 17.8 Ansprüche und Einwendungen des Kunden gegen Aussteller sind ausgeschlossen, wenn der Kunde Aussteller nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einem nicht autorisierten oder fehlerhaften Zahlungsvorgang über den aus seiner Sicht nicht autorisierten oder fehlerhaften Zahlungsvorgang schriftlich informiert.

18. Nichtanwendbare Vorschriften

B2M und der Kunde vereinbaren, dass die Artikel 40, 41, 44, 45, 46, 52, 53, 60 der PSD2, Artikel 62 Abs. 1 der PSD2, die Artikel 54, 55, 64 Abs. 3, die Artikel 80 sowie 72, 74, 76, 77, 89 der PSD2 nicht anzuwenden sind. Ferner vereinbaren B2M und der Kunde eine andere als die in Artikel 71 Abs. 1 der PSD2 vorgesehene Frist.

19. Streitbeilegung; Schlichtungsstelle

Bei Beschwerden kann sich der Kunde an B2Mobility GmbH, Wittener Straße 45, 44789 Bochum, Deutschland oder per E-Mail an info@aralcard.de wenden. Aussteller und der Kartenkunde vereinbaren, dass die B2M Beschwerden auch in Textform, insbesondere als E-Mail, an die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse beantworten kann. Aussteller nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank teil. Die Einzelheiten des Schlichtungsverfahrens regelt die Finanzschlichtungsstellenverordnung, die auf Anfrage dem Kunden zur Verfügung gestellt wird. Weitere Einzelheiten zum Schlichtungsverfahren finden sich auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank (www.bundesbank.de). Der Kunde hat die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit B2M den Schlichter bei der Deutschen Bundesbank anzurufen. Der Antrag muss die in § 7 Abs. 1 Finanzschlichtungsstellenverordnung vorgegebenen Mindestangaben enthalten. Die Beschwerde ist in Textform (Brief, Telefax, E-Mail) zu richten an: Deutsche Bundesbank - Schlichtungsstelle, Postfach 111232, 60047 Frankfurt am Main; Fax: +49 (0)69-709 090 9901; E-Mail: schlichtung@bundesbank.de. Das Recht des Kunden, ein Gericht anzurufen, bleibt hiervon unberührt.

20. Datenschutz

- 20.1 Der Aussteller und der Kunde verpflichten sich zur Einhaltung der jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen. Nähere Informationen zur Datenverarbeitung durch den Aussteller finden sich in den Datenschutzhinweisen des Ausstellers unter https://www.aral.de/de/global/fleet_solutions/privatsphaere-datenschutz.html

- 20.2 Der Kunde wird die Karteninhaber unverzüglich darauf hinweisen, dass die im Rahmen dieser Vereinbarung anfallenden Daten von dem Aussteller verarbeitet werden und dass sich nähere Informationen zur Datenverarbeitung in den Datenschutzhinweisen des Ausstellers unter https://www.aral.de/de/global/fleet_solutions/privatsphaere-datenschutz.html finden.
- 20.3 Es liegt in der Verantwortung des Kunden, sicherzustellen, dass die Weitergabe der personenbezogenen Daten der Karteninhaber an den Aussteller und die anschließende Verarbeitung dieser Daten durch den Aussteller nach Maßgabe dieses Vertrages auf einer wirksamen Rechtsgrundlage beruht. Insbesondere verpflichtet sich der Kunde, gegebenenfalls nötige Einwilligungen der Karteninhaber einzuholen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Kunde, den Aussteller unverzüglich zu informieren, wenn ein Karteninhaber seiner Datenverarbeitung widerspricht oder seine Einwilligung in die Datenverarbeitung widerruft.
- 20.4 Der Aussteller ist im Rahmen des gesetzlich Zulässigen berechtigt, zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung dieses Vertrages das Risiko von Zahlungsausfällen auf Kundenseite zu prüfen. Insoweit werden Wahrscheinlichkeitswerte für das künftige Verhalten des Kunden erhoben und verarbeitet. Zur Berechnung dieser Wahrscheinlichkeitswerte werden auch Anschriftendaten des Kunden verwendet. Für die Prüfung wird der Aussteller Leistungen von Auskunftgebern, wie z. B. der SCHUFA Holding AG oder anderer Dritter, in Anspruch nehmen und zu diesem Zweck Daten des Kunden an diese übermitteln bzw. bei diesen anfragen. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zu diesem Zweck erfolgt auf Basis von Art. 6 Abs. 1 lit. b und lit. f DSGVO.

21. Vertragsänderung

- 21.1 Änderungen dieses Vertrags werden dem Kunden zwei Monate vor dem geplanten Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Eine Zustimmung des Kunden zur angebotenen Änderung gilt als erteilt, wenn der Kunde dem Aussteller seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens in Textform gegenüber der B2Mobility GmbH, Wittener Str. 45, 44789 Bochum oder per E-Mail an info@aralcard.de angezeigt hat. In der Mitteilung über die Änderung oder Ergänzung wird der Aussteller den Kunden auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.
- 21.2 Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung (i) bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder (ii) bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Kunden gerichtet sind, oder (iii) bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder (iv) bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten des Ausstellers verschieben würden. In diesen Fällen wird der Aussteller die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.
- 21.3 Die Möglichkeit, diesen Vertrag durch schriftliche Vereinbarung zwischen dem Aussteller und dem Kunden zu ändern oder zu ergänzen, bleibt hiervon unberührt. Insbesondere können der Aussteller und der Kunde auch kürzere Fristen für das Inkrafttreten einer Änderung vereinbaren.
- 21.4 Die jeweils aktuellen AGB sind unter https://www.aral.de/de/global/fleet_solutions/downloads/download-center.html einsehbar und herunterzuladen oder können beim Aral Fleet Solutions Team angefordert werden.

22. code of conduct

Der Kunde erkennt die im Verhaltenskodex „Code of Conduct“ enthaltenen Grundsätze der Geschäftspolitik der BP Europa SE, die auch für die B2M gelten, an und verpflichtet sich, im Rahmen der Abwicklung, diese Grundsätze zu beachten und einzuhalten. In diesem Zusammenhang ist der Kunde verpflichtet, etwaig von ihm beauftragte Subunternehmer nach diesen Grundsätzen zu verpflichten. Der Verhaltenskodex „Code of Conduct“ kann im Internet abgerufen werden unter: <http://www.bp.de/unternehmenswerte>.

23. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Zahlungen des Kunden ist Bochum. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit der Kunde Vollkaufmann ist, Bochum; im Übrigen gilt der gesetzliche Gerichtsstand.

24. Deutsches Recht

Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Aussteller und dem Kunden gilt ausschließlich deutsches Recht mit Ausnahme des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11. April 1980 sowie mit Ausnahme solcher Bestimmungen, die auf die Anwendbarkeit eines anderen als des deutschen Rechts verweisen.

Anhang Sonderbestimmungen für Verbraucher

1. Unwiderruflichkeit von Zahlungen; Ausführungsfristen

Mit Einsatz der Aral Card (ROUTEX) nach Ziffer 6 der AGB erteilt der Kunde dem Aussteller einen unwiderruflichen Auftrag zur Vornahme der Transaktion und Zahlung. Die Ausführung durch den Aussteller erfolgt unverzüglich, soweit nicht ausdrücklich anders im Einzelfall vereinbart.

2. Nutzungsgrenzen

Es gelten die vertraglichen Vereinbarungen zu Nutzungsgrenzen. Eine einseitige Festlegung von Betragsgrenzen für den Einsatz einer einzelnen Aral Card (ROUTEX) durch den Kunden ist nicht möglich.

3. Entgelte

Ziffer 7 der AGB gilt mit der Maßgabe, dass umsatzabhängige Kartengebühren nur entsprechend der tatsächlich getätigten Umsätze und, sofern solche vereinbart sind, nicht umsatzabhängige Kartengebühren nur zeitanteilig bis zur Beendigung des Vertrages anfallen. Im Voraus gezahlte Entgelte, die auf die Zeit nach Beendigung des Vertrags fallen, werden anteilig erstattet.

4. SEPA-Lastschriftinzug

Ziffer 9.1 der AGB wird wie folgt geändert:

9.1 Für den Forderungseinzug erteilt der Kunde dem Aussteller ein SEPA-Basislastschriftmandat. Der Kunde und der Aussteller vereinbaren, dass die Erteilung des SEPA-Basislastschriftmandats online erfolgen kann. Die Einzelheiten für die Online-Erteilung des SEPA-Basislastschriftmandats werden dem Kunden vom Aussteller mitgeteilt. Der Kunde erkennt ausdrücklich die Möglichkeit an, ein SEPA-Basislastschriftmandat online wirksam zu erteilen.

5. Vertragslaufzeit

Ziffer 13.1 der AGB wird wie folgt geändert: Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann vom Kunden mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende und vom Aussteller mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

6. Verantwortung für unautorisierte Zahlungen

- 6.1 Ziffer 6 der AGB lässt die Regelungen zur Verantwortung des Ausstellers für unautorisierte Zahlungen in den AGB und den Sonderbestimmungen sowie aus Gesetz unberührt.

- 6.2 Ziffer 11.2 der AGB wird wie folgt geändert:

Insbesondere gilt:

- Unterschrift: Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die als Karteninhaber vorgesehene Person unverzüglich die Aral Card (ROUTEX) an der dafür vorgesehenen Stelle unterzeichnet. Bei einer fahrzeugbezogenen Aral Card (ROUTEX) muss das Unterschriftsfeld mit dem polizeilichen Kennzeichen des betreffenden Fahrzeugs ausgefüllt werden.
- Geheimhaltung der PIN und des Kennworts für das Kundencenter: Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass nur die vom Kunden als Karteninhaber vorgesehenen Personen Kenntnis von der PIN und dem Kennwort erlangen. Die PIN darf insbesondere nicht auf der Aral Card (ROUTEX) vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit der Aral Card (ROUTEX) oder im Fahrzeug des Kunden aufbewahrt werden. Dem Kunden ist bekannt, dass jeder, der im Besitz der Aral Card (ROUTEX) ist und die PIN bzw. – was die Nutzung des Kundencenters anbelangt – das Kennwort kennt, Leistungen bei Akzeptanzstellen zu Lasten des Kunden in Anspruch nehmen kann. Ziffer 16 bleibt hiervon (wie für Verbraucher angepasst) unberührt.

- c) Verwendung der Karte: Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass der Karteninhaber bei der Verwendung der Aral Card (ROUTEX) alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen trifft, um ein Ausspähen der PIN durch Unbefugte zu verhindern. Hierzu gehört insbesondere, dass die Eingabe der PIN nur verdeckt erfolgen darf.
 - d) Sicherheit von Peripheriegeräten und Verbindungen: Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche von ihm im Zusammenhang mit diesem Vertrag genutzten Peripheriegeräte und Verbindungen (Mobilfunk, Internet, etc.) ausreichend vor einer unbefugten Nutzung durch Dritte geschützt sind.
- 6.3 Ziffer 16 gilt nicht für Verbraucher und wird durch die folgende Regelung ersetzt:
- 16.1 Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge auf der Nutzung einer verloren gegangenen, gestohlenen oder sonst abhandengekommenen Aral Card (ROUTEX) oder auf der sonstigen missbräuchlichen Verwendung einer Aral Card (ROUTEX), so kann der Aussteller vom Kunden den Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens bis zu einem Betrag von 50 Euro verlangen.
 - 16.2 Der Kunde haftet nicht nach Ziffer 16.1, wenn
 - 1. es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung der Aral Card (ROUTEX) vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken, oder
 - 2. der Verlust der Aral Card (ROUTEX) durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung des Ausstellers oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten des Ausstellers ausgelagert wurden, verursacht worden ist.
 - 16.3 Abweichend von den Ziffern 16.1 und 16.2 ist der Kunde dem Aussteller zum Ersatz des gesamten Schadens verpflichtet, der infolge eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs entstanden ist, wenn der Kunde
 - 1. in betrügerischer Absicht gehandelt hat oder
 - 2. den Schaden herbeigeführt hat durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung
 - a) einer oder mehrerer Pflichten gemäß Ziffer 11 der AGB oder
 - b) einer oder mehrerer vereinbarter Bedingungen für die Ausgabe und Nutzung der Aral Card (ROUTEX).
 - 16.4 Abweichend von den Ziffern 16.1 bis 16.3 ist der Kunde dem Aussteller nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn
 - 1. der Aussteller eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne der PSD2 nicht verlangt oder
 - 2. der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne der PSD2 nicht akzeptiert.
 Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde in betrügerischer Absicht gehandelt hat.
 - 16.5 Abweichend von den Absätzen 16.1 und 16.3 ist der Kunde nicht zum Ersatz von Schäden verpflichtet, die aus der Nutzung einer nach der Anzeige gemäß Ziffer 11.3 der AGB verwendeten Aral Card (ROUTEX) entstanden sind. Der Kunde ist auch nicht zum Ersatz von Schäden im Sinne der Ziffer 16.1 verpflichtet, wenn der Aussteller keine Sperrung nach Mitteilung durch den Kunden gemäß Ziffer 11.3 der AGB vorgenommen hat oder eine Mitteilung nach Ziffer 11.3 aufgrund von durch den Aussteller zu vertretenden Gründen nicht möglich war. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der Zahler in betrügerischer Absicht gehandelt hat.
- 6.4 Ergänzend gilt die folgende Regelung als Ziffer 16a:

Im Fall eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs hat der Aussteller gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung seiner Aufwendungen. Er ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag unverzüglich zu erstatten. Diese Verpflichtung ist unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ende des Geschäftstags zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem dem Aussteller angezeigt wurde, dass der Zahlungsvorgang nicht autorisiert ist, oder er auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat der Aussteller einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat der Aussteller seine Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

7. Fehlerhafte Ausführung von Zahlungen

Ziffer 17.7 der AGB wird durch die folgende Bestimmung ersetzt:

- 17.7.1 Wird ein Zahlungsvorgang vom Kunden ausgelöst, kann dieser vom Aussteller im Fall einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung des Zahlungsauftrags die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Zahlungsbetrags verlangen. Soweit vom Zahlungsbetrag entgegen § 675q Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) Entgelte abgezogen wurden, hat der Aussteller den abgezogenen Betrag dem Zahlungsempfänger unverzüglich zu übermitteln. Weist der Aussteller nach, dass der Zahlungsbetrag ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt die Haftung nach diesem Absatz.
- 17.7.2 Wird ein Zahlungsvorgang vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelöst, kann dieser im Fall einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung des Zahlungsauftrags verlangen, dass sein Zahlungsdienstleister diesen Zahlungsauftrag unverzüglich, gegebenenfalls erneut, an den Aussteller übermittelt. Weist der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nach, dass er die ihm bei der Ausführung des Zahlungsvorgangs obliegenden Pflichten erfüllt hat, hat der Aussteller dem Kunden gegebenenfalls unverzüglich den ungekürzten Zahlungsbetrag entsprechend Ziffer 17.7.1 Satz 1 und 2 zu erstatten. Soweit vom Zahlungsbetrag entgegen § 675q Abs. 1 und 2 BGB Entgelte abgezogen wurden, hat der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers den abgezogenen Betrag dem Zahlungsempfänger unverzüglich verfügbar zu machen.
- 17.7.3 Wird ein Zahlungsvorgang vom Kunden ausgelöst, kann dieser im Fall einer verspäteten Ausführung des Zahlungsauftrags verlangen, dass der Aussteller gegen den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers den Anspruch nach Satz 2 geltend macht. Der Aussteller kann vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangen, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei der Zahlungsvorgang ordnungsgemäß ausgeführt worden. Weist der Aussteller nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt die Haftung nach diesem Absatz.
- 17.7.4 Wird ein Zahlungsvorgang vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelöst, kann dieser im Fall einer verspäteten Übermittlung des Zahlungsauftrags verlangen, dass sein Zahlungsdienstleister die Gutschrift des Zahlungsbetrags so vornimmt, als sei der Zahlungsvorgang ordnungsgemäß ausgeführt worden. Weist der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nach, dass er den Zahlungsauftrag rechtzeitig an den Aussteller übermittelt hat, ist der Aussteller verpflichtet, dem Kunden gegebenenfalls unverzüglich den ungekürzten Zahlungsbetrag nach Ziffer 17.7.1 Satz 1 und 2 zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Aussteller nachweist, dass der Zahlungsbetrag lediglich verspätet beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist. In diesem Fall ist der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verpflichtet, den Zahlungsbetrag entsprechend Satz 1 dem Zahlungsempfänger gutzuschreiben.
- 17.7.5 Ansprüche des Kunden gegen den Aussteller nach Ziffer 17.7.1 Satz 1 und 2 sowie Ziffer 17.7.2 Satz 2 bestehen nicht, soweit der Zahlungsauftrag in Übereinstimmung mit der vom Zahlungsdienstnutzer angegebenen fehlerhaften Kundenkennung ausgeführt wurde. In diesem Fall kann der Kunde vom Aussteller jedoch verlangen, dass dieser sich im Rahmen seiner Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers ist verpflichtet, dem Aussteller alle für die Wiedererlangung des Zahlungsbetrags erforderlichen Informationen mitzuteilen. Ist die Wiedererlangung des Zahlungsbetrags nach den Sätzen 2 und 3 nicht möglich, so ist der Aussteller verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde einen Anspruch auf Erstattung des Zahlungsbetrags geltend machen kann.
- 17.7.6 Ein Kunde kann vom Aussteller über die Ansprüche nach den Ziffern 17.7.1 und 17.7.2 hinaus die Erstattung der Entgelte und Zinsen verlangen, die der Aussteller ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung des Zahlungsvorgangs in Rechnung gestellt hat.
- 17.7.7 Wurde ein Zahlungsauftrag nicht oder fehlerhaft ausgeführt, hat der Zahlungsdienstleister desjenigen Zahlungsdienstnutzers, der einen Zahlungsvorgang ausgelöst hat oder über den ein Zahlungsvorgang ausgelöst wurde, auf Verlangen seines Zahlungsdienstnutzers den Zahlungsvorgang nachzuvollziehen und seinen Zahlungsdienstnutzer über das Ergebnis zu unterrichten.
- 17.7.8 Die Haftung des Ausstellers gegenüber dem Kunden für einen wegen nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines Zahlungsauftrags entstandenen Schaden, der nicht bereits von Ziffer 17.7.1 bis Ziffer 17.7.7 erfasst ist, ist auf Euro 12500,- begrenzt; dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, den Zinsschaden und für Gefahren, die der Aussteller besonders übernommen hat. Der Aussteller hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat.

8. Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungsvorgänge

Ziffer 17.8 der AGB wird wie folgt geändert:

- 17.8.1 Der Kunde hat seinen Zahlungsdienstleister unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs zu unterrichten.
- 17.8.2 Ansprüche und Einwendungen des Kunden gegen den Aussteller nach Ziffern 16a und 17.7 sind ausgeschlossen, wenn dieser den Aussteller nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag des Erhalts der Abrechnung nach Ziffer 8.6 der AGB hiervon unterrichtet hat.
- 17.8.3 Für andere als die in Ziffern 16a und 17.7 der AGB genannten Ansprüche des Kunden gegen den Aussteller wegen eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs gilt Ziffer 17.8.2 der AGB mit der Maßgabe, dass der Kunde diese Ansprüche auch nach Ablauf der Frist geltend machen kann, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert war.

9. Nichtanwendbarkeit von Bestimmungen

Die folgenden Bestimmung für AGB finden keine Anwendung auf Verbraucher und entfallen ersatzlos: 8.4, 8.6, 11.3, 15., 18, 21.

10. Widerruf

- 10.1 Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen steht Ihnen ein Widerrufsrecht zu.
- 10.2 Für das Widerrufsrecht gelten die folgenden Regelungen.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

B2Mobility GmbH, Wittener Straße 45, 44789 Bochum | info@b2mobility.com

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung.

Muster-Widerrufsformular:

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An B2Mobility GmbH, Wittener Straße 45, 44789 Bochum | info@b2mobility.com

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

Bestellt am (*)/erhalten am (*)

Name des/der Verbraucher(s)

Anschrift des/der Verbraucher(s)

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

Datum

(*) Unzutreffendes streichen.

Stand: 04/2022

Für Ihre Unterlagen (Bitte nicht mitsenden)

Anlage 2 zum Kundenantrag Aral Card

Zusätzliche Bedingungen für die Nutzung der Aral Mautbox, der Aral Mautbox für EETS und der Aral Mautbox für REETS in europäischen Ländern

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Die B2Mobility GmbH, Wittener Straße 45, 44789 Bochum (nachfolgend „B2M“ und „Aussteller“ genannt, Konzerngesellschaft der BP plc, London), gibt die Tankkarte Aral Card mit Kennzeichnung ROUTEX heraus, mit der Kunden gegen Vorlage der Tankkarte in weiten Teilen Europas die Lieferung von bestimmten Waren und die Entgegennahme von bestimmten Leistungen an Tankstellen in Anspruch nehmen können. Für die Aral Card mit Kennzeichnung ROUTEX gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Aral Card mit der Kennzeichnung ROUTEX (nachfolgend „AGB“ genannt), aus denen sich die Details der Funktionalitäten der Aral Card mit Kennzeichnung ROUTEX ergeben. Leistungen im Zusammenhang mit Straßenbenutzungsgebühren werden entsprechend den Regelungen in den AGB durch B2M gegenüber dem Kunden erbracht und in Rechnung gestellt.
- 1.2. B2M bietet ihren Kunden über leihweise zur Verfügung gestellte Mautboxen unter dem Namen „Aral Mautboxen“, „Aral Mautboxen für EETS“ und „Aral Mautboxen für REETS“ in verschiedenen europäischen Ländern mautbezogene Dienstleistungen im Wege der Geschäftsbesorgung an. Die „Aral Mautboxen für EETS“ und die „Aral Mautboxen für REETS“ erlauben es den Kunden, in allen jeweils an dem EETS- oder REETS-Verfahren teilnehmenden europäischen Ländern mittels elektronischer Fernerkennung und Datenaustausch für das betreffende Fahrzeug, in dem sie installiert sind, anfallende Mautgebühren zu erfassen und über ihre Tankkarten abzuwickeln und abzurechnen. Die „Aral Mautboxen“ erlauben den Kunden dieselbe Nutzung beschränkt auf Deutschland oder beschränkt auf Deutschland und Österreich. Eine Liste der jeweils aktuell oder zukünftig am EETS- oder REETS-Verfahren teilnehmenden Länder (im Folgenden „EETS-Länder“ oder „REETS-Länder“) ist unter www.bp-plus-aral.de und im Aral Card Kundencenter, erreichbar über den Login-Bereich der vorgenannten Website (im Folgenden „Kundencenter“), abrufbar.
- 1.3. Zu den von B2M im Wege der Geschäftsbesorgung erbrachten Dienstleistungen zählen die Abrechnung der Mautgebühren sowie weitere Dienstleistungen wie die Registrierung der Fahrzeuge für die Teilnahme an den Mautverfahren in zahlreichen EETS-/REETS-Ländern, die Abwicklung (Erhebung, Weiterleitung und Abrechnung) der zahlbaren Mauten, Klärung von Abrechnungsfragen für einzelne Transaktionen, Support bei technischen und kommerziellen Fragen rund um die Mautboxen sowie die Bereitstellung von Berichten zur Unterstützung beim Management der Fuhrparkkosten für den Kunden.
- 1.4. B2M hat weitere Servicedienstleister mit der Vertrags- und Rechnungsabwicklung gegenüber den Kunden beauftragt. Erklärungen anderer von B2M beauftragten Servicedienstleistern im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss und den unter Ziffer 1.3 genannten Dienstleistungen gelten als solche von B2M, auch wenn diese im Einzelfall nicht ausdrücklich im Namen der B2M erfolgen. Andere von B2M beauftragte Servicedienstleister sind zur Entgegennahme von Erklärungen des Kunden berechtigt.
- 1.5. Für die Nutzung der Aral Mautboxen, der Aral Mautboxen für EETS und der Aral Mautboxen für REETS, die Inanspruchnahme der Dienstleistungen gemäß Ziffer 1.3 und ggf. weiterer unter www.bp-plus-aral.de und im Kundencenter dargestellter und auf die Mautboxen bezogener Leistungen (im folgenden insgesamt „EETS-/REETS-Angebot“) gelten zusätzlich zu den AGB diese zusätzlichen Bedingungen für die Nutzung der Aral Mautbox, Aral Mautbox für EETS und der Aral Mautbox für REETS in europäischen Ländern („EETS-/REETS-Zusatzbedingungen“).

2. Zustandekommen des Vertrages

- 2.1. Der Kunde gibt durch Übermittlung des vollständig ausgefüllten Antragsformulars an die B2M das er unter www.bp-plus-aral.de und im Kundencenter abrufen kann und in dem er insbesondere angibt, ob er das EETS-/REETS-Angebot in Deutschland, Deutschland und Österreich, in REETS-Ländern oder allen EETS-Ländern nutzen will, und aller zur Registrierung für die Mautboxen erforderlichen Daten (insbesondere Kunden- und Fahrzeugdaten) an den von B2M unter anderem mit der Rechnungsabwicklung beauftragten Servicedienstleister (per E-Mail oder über das von dem Servicedienstleister betriebene Webportal, das über das Kundencenter zu erreichen ist (im folgenden „Webportal“)) eine verbindliche Bestellung des jeweils gewählten EETS-/REETS-Angebots (im Folgenden „Bestellung“) gegenüber B2M ab und akzeptiert die ausschließliche Geltung der AGB sowie dieser EETS-/REETS-Zusatzbedingungen.
- 2.2. B2M wird die vom Kunden erhaltenen Daten und Informationen (einschließlich etwaiger personenbezogener Daten) nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verarbeiten. Die Verarbeitung (einschließlich der Weitergabe an Dritte) erfolgt nur, wenn und soweit dies für die Begründung, Durchführung oder Beendigung dieses Vertrages erforderlich ist, eine Rechtsvorschrift dies erfordert oder erlaubt oder der Kunde eingewilligt hat. Nähere Informationen zur Datenverarbeitung durch B2M finden sich in den Datenschutzhinweisen unter www.bp-plus-aral.de.
- 2.3. Die dem Kunden nach Abgabe der zur Registrierung für die Mautboxen erforderlichen Daten im Webportal zugehende automatische Bestätigungs-E-Mail stellt noch keine Annahme seiner Bestellung dar.
- 2.4. B2M kann eine Bestellung des Kunden innerhalb von 14 (vierzehn) Werktagen durch Versand einer separaten Auftragsbestätigung annehmen. Die Auslieferung der Mautboxen an den Kunden erfolgt nach Versand der Auftragsbestätigung.
- 2.5. Hat der Kunde die Nutzung der Mautboxen ausschließlich in Deutschland oder Deutschland und Österreich gewählt, erfolgt die Annahme der Bestellung durch Versand einer separaten Auftragsbestätigung innerhalb von 14 (vierzehn) Werktagen. Die bestellten Aral Mautboxen werden dem Kunden mindestens 8 Wochen vor dem Zeitpunkt zugesandt, zu dem die Aral Mautboxen in Deutschland erstmals genutzt werden können (im Folgenden „Aktivierungszeitpunkt“).
- 2.6. Hat der Kunde in seiner Bestellung die Nutzung ausschließlich in Deutschland gewählt, so kann er die Nutzung jederzeit auf Österreich oder auf die Nutzung in allen EETS-Ländern erweitern, indem er eine entsprechende Bestellung über das Webportal, das Kundencenter oder per E-Mail an aral@trafineo.com an den Serviceprovider von B2M übermittelt.
- 2.7. Die Darstellung der EETS-/REETS-Angebote unter www.bp-plus-aral.de, im Kundencenter und in dem Webportal stellt kein rechtlich bindendes Angebot zum Abschluss eines Vertrages durch die B2M, sondern nur einen unverbindlichen Online-Katalog dar.

3. Kosten

- 3.1. Die Kosten für das EETS-/REETS-Angebot im Falle der Nutzung von Aral Mautboxen für EETS oder REETS in allen EETS- oder REETS-Ländern setzen sich aus einer monatlichen Systemgebühr (sog. System Fee) sowie aus einer Servicegebühr (genannt Surcharge) zusammen, die sich beide auf den mit der jeweiligen Aral Mautbox für EETS oder REETS generierten Umsatz beziehen. Die Höhe der umsatzabhängigen Systemgebühr und der Servicegebühr ergeben sich aus der jeweils aktuellen Preisliste, abzurufen unter www.bp-plus-aral.de oder einsehbar im Kundencenter.
- 3.2. Die Abrechnung der Dienstleistungen der B2M sowie die Abrechnung der Mauten erfolgt entsprechend den Regelungen zur Abrechnung der Aral Card mit Kennzeichnung ROUTEX in Ziffer 7 der AGB.

4. Pflichten des Kunden

- 4.1. Der Kunde sichert zu, dass alle von ihm mitgeteilten Daten und Informationen korrekt sind. Der Kunde ist insbesondere dafür verantwortlich, wenn die von ihm für die Mautabwicklung mitgeteilten Daten fehlerhaft sind und B2M oder einem Dritten, der rechtmäßig in die Vertragsabwicklung einbezogen ist, hierdurch ein Schaden entsteht bzw. ist der Kunde verpflichtet, B2M oder den in die Vertragsabwicklung einbezogenen Dritten von entsprechenden Ansprüchen Dritter freizustellen.
- 4.2. Der Kunde ist für den fachmännischen, d. h. einen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Einbau der Mautboxen gemäß der zusammen mit den Mautboxen übersandten Einbauanleitung in seine Fahrzeuge selbst verantwortlich. Sofern der Kunde hierzu nicht befähigt ist, ist er verpflichtet, ein Fachunternehmen mit einem entsprechenden Einbau zu beauftragen.
- 4.3. Der Kunde ist weiterhin verpflichtet sicherzustellen, dass die Mautboxen ausschließlich im Rahmen der im Online-Portal beschriebenen Funktionalitäten und gemäß der dem Kunden ebenfalls übersendeten Gebrauchsanleitung verwendet werden und, sofern diese in Betrieb sind, regelmäßig zu überprüfen, ob diese auch, wie in der Gebrauchsanleitung beschrieben, Funktionsfähigkeit signalisieren. Sofern Mautboxen keine Funktionsfähigkeit signalisieren oder anderweitig beschädigt oder beeinträchtigt zu sein scheinen, ist eine Nutzung zu unterlassen. Der Kunde hat B2M unverzüglich von jeglicher Funktionsstörung, Beschädigung oder Beeinträchtigung von Mautboxen per E-Mail an aral@trafineo.com oder, soweit dies nicht möglich ist, schriftlich per Fax an die B2Mobility GmbH, Wittener Str. 45, 44789 Bochum, Fax-Nr. +49 234 315-2774 zu unterrichten, um die Funktionsfähigkeit wiederherstellen bzw. etwaige Schäden oder Beeinträchtigungen beheben zu lassen. Entsprechende Geräte dürfen durch den Kunden nicht zur Mauterfassung verwendet werden. Auf Anforderung der B2M sind die entsprechenden Mautboxen zur Wartung/Reparatur unfrei an B2M oder einen sonstigen durch die B2M beauftragten Servicedienstleister zu übersenden. Beruht die Funktionsstörung, Beschädigung oder sonstige Beeinträchtigung im Sinne von Satz 3 auf einer unsachgemäßen Bedienung oder dem unsachgemäßen Einbau der Mautbox durch den Kunden oder einem von dem Kunden mit der Nutzung und/oder dem Einbau der Mautbox autorisierten Dritten, behält sich B2M vor, etwaige Kosten für die Reparatur der Mautbox und/oder sonstige hierdurch entstandene Schäden gegenüber dem Kunden geltend zu machen.
- 4.4. Der Kunde ist ferner verpflichtet, die Mautboxen während seiner Nutzung pfleglich zu behandeln; insbesondere ist eine Beklebung, Beschriftung oder sonstige Markierung der Mautboxen nicht gestattet.
- 4.5. Der Kunde ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass eine missbräuchliche Nutzung der Mautboxen ausgeschlossen ist. Weiterhin ist der Kunde verpflichtet, auch diejenigen Personen, die die Mautboxen berechtigterweise nutzen, ihrerseits schriftlich zu einer vertragsgemäßen Nutzung zu verpflichten.
- 4.6. Der Kunde ist verpflichtet, jeden Diebstahl, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen von Mautboxen unverzüglich gegenüber B2M anzuzeigen. Die Anzeige hat entsprechend Ziffer 4.3 entweder online oder per Fax zu erfolgen. Diese Verpflichtung gilt entsprechend, wenn Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Nutzung von Mautboxen bestehen. Im Übrigen gilt Ziffer 10.3 der AGB entsprechend. Hat der Kunde oder ein von ihm mit der Nutzung autorisierter Dritter den Diebstahl, Verlust oder das sonstige Abhandenkommen der Mautboxen zu vertreten, so behält sich B2M vor, den hierdurch entstandenen Schaden gegenüber dem Kunden geltend zu machen.

5. Laufzeit des Vertrages

- 5.1. Sollte in Fällen von Ziffer 2.5 der Aktivierungszeitpunkt in Deutschland nicht innerhalb eines Jahres ab Vertragsschluss eintreten, so ist der Kunde berechtigt, von dem Vertrag über das EETS-/REETS-Angebot mit B2M zurückzutreten. Ein Rücktritt ist nur bis zum Aktivierungszeitpunkt möglich.
- 5.2. Für den Fall, dass der Vertrag über die Nutzung der Aral Card mit Kennzeichnung ROUTEX zwischen den Parteien endet, endet auch der jeweilige Vertrag über das EETS-/REETS-Angebot automatisch zu demselben Endzeitpunkt, da eine Nutzung der Mautboxen bzw. von auf die Mautboxen bezogenen Leistungen nur in Verbindung mit der Aral Card mit Kennzeichnung ROUTEX möglich ist.
- 5.3. Nach Beendigung des Vertrages ist der Kunde verpflichtet, die entsprechende(n) Mautbox(en) innerhalb von vier Wochen auf seine Kosten an B2M oder einen durch B2M beauftragten Servicedienstleister zurückzusenden. Werden die Mautboxen nicht innerhalb der vorgenannten Frist von 4 Wochen ab Vertragsbeendigung zurückgesandt, behält sich B2M das Recht vor, Ersatz des hieraus entstandenen Schadens zu verlangen.

Stand 01.04.2020

Für Ihre Unterlagen (Bitte nicht mitsenden)

Anhang zum Antrag für die „Aral Mautbox für EETS Advanced“

Zusatzbedingungen für die Aral Mautbox für EETS Advanced

1. Parteien, Vertragsgegenstand, Zustandekommen des Vertrags

- 1.1. Die B2Mobility GmbH, Wittener Straße 45, 44789 Bochum (nachfolgend „B2M“), Konzerngesellschaft der BP plc, London, geben die Tankkarte Aral Card mit Kennzeichnung ROUTEX (nachfolgend „Aral Card (ROUTE)“) heraus, mit der Kunden gegen Vorlage der Tankkarte in weiten Teilen Europas die Lieferung von bestimmten Waren und die Entgegennahme von bestimmten Leistungen an Tankstellen in Anspruch nehmen können. Für die Aral Card (ROUTE) gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Aral Card mit der Kennzeichnung ROUTEX (nachfolgend „AGB“ genannt), aus denen sich die Details der Funktionalitäten der Aral Card mit Kennzeichnung ROUTEX ergeben. B2M bietet ihren Kunden darüber hinaus über leihweise zur Verfügung gestellte Mautboxen unter dem Namen „Aral Mautboxen“ und „Aral Mautboxen für EETS“ (nachfolgend zusammen auch „Mautboxen“) in verschiedenen europäischen Ländern mautbezogene Dienstleistungen im Wege der Geschäftsbesorgung an. Für diese Leistungen gelten neben den AGB die Zusatzbedingungen für die Nutzung der Aral Mautbox, der Aral Mautbox für EETS und der Aral Mautbox für REETS in europäischen Ländern (nachfolgend „EETS-/REETS-Zusatzbedingungen“).
- 1.2. B2M bietet ihren Kunden Telematik-Dienstleistungen (nachfolgend „Telematik-Dienste“) als Zusatzfunktion zur Nutzung der Mautboxen als sog. Angebot „Aral Mautbox für EETS Advanced“ an. Die Erbringung von Telematik-Diensten erfolgt auf Grundlage dieser Zusatzbedingungen für die Aral Mautbox für EETS Advanced (nachfolgend „EETS Advanced Zusatzbedingungen“) und, soweit in den EETS Advanced Zusatzbedingungen nichts oder nichts Abweichendes geregelt ist, auf Grundlage der AGB und der EETS-/REETS-Zusatzbedingungen. Leistungen im Zusammenhang mit den Telematik-Diensten werden entsprechend den Regelungen in den AGB ausschließlich durch B2M gegenüber dem Kunden erbracht und in Rechnung gestellt.
- 1.3. B2M hat weitere Servicedienstleister mit der Vertrags- und Rechnungsabwicklung gegenüber den Kunden und der Erbringung sonstiger Leistungen im Rahmen der Telematik-Dienste beauftragt. Erklärungen von anderen von B2M beauftragten Servicedienstleistern im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss und den unter Ziffer 1.2 genannten Telematik-Diensten gelten als solche von B2M, auch wenn diese im Einzelfall nicht ausdrücklich im Namen der B2M erfolgen. Andere von B2M beauftragte Servicedienstleister sind zur Entgegennahme von Erklärungen des Kunden berechtigt.
- 1.4. Die Erbringung der Telematik-Dienste setzt das Bestehen oder den gleichzeitigen Abschluss eines gültigen Vertrags zwischen dem Kunden und B2M über die Nutzung der Aral Card (ROUTE) sowie eines Vertrags mit B2M über die Nutzung der Aral Mautboxen und Aral Mautboxen für EETS in europäischen Ländern voraus. Die Erbringung der Telematik-Dienste setzt den tatsächlichen Einsatz der Aral Card (ROUTE) sowie den Einsatz der Mautboxen im Sinne der EETS-/REETS-Zusatzbedingungen voraus. Der Einsatz der Aral Card richtet sich nach den AGB, der Einsatz der Aral Mautbox oder Aral Mautbox für EETS richtet sich nach den EETS-/REETS-Zusatzbedingungen. Es besteht die Möglichkeit, dass der Kunde neben den von B2M zur Verfügung gestellten Mautboxen eigene Geräte, wie z. B. Smartphones und Navigationsgeräte, im Rahmen der Telematik-Dienste als Endgeräte einsetzt (nachfolgend Mautboxen und solche anderen Geräte zusammen „Endgeräte“).
- 1.5. Mit der Übermittlung des Antragsformulars für das Angebot „Aral Mautbox für EETS Advanced“ – sei es auf postalischem Weg, online, per E-Mail oder Fax – an B2M oder einen anderen mit der Vertragsabwicklung betrauten Servicedienstleister und der Übermittlung von zur Vertragsabwicklung erforderlicher Daten an Servicedienstleister der B2M gibt der Besteller („Kunde“) eine verbindliche Bestellung ab und erkennt die Geltung dieser EETS Advanced Zusatzbedingungen neben den AGB und den EETS-/REETS-Zusatzbedingungen an. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden hiermit ausgeschlossen, auch soweit der Kunde diese im Rahmen der Bestellung übermittelt oder gegenüber B2M auf diese verweist.
- 1.6. Der Vertrag über die Erbringung von Telematik-Diensten zwischen B2M und dem Kunden (nachfolgend der „Vertrag“) kommt zustande, sobald der Kunde eine Auftragsbestätigung oder die zur Nutzung des EETS Advanced Webportals erforderlichen Zugangsdaten erhält. B2M ist frei darin, die Bestellung des Kunden anzunehmen oder abzulehnen und kann die Annahme insbesondere von der Durchführung einer Bonitätsprüfung abhängig machen. Jede Bestellung der Telematik-Dienste pro Mautbox und ihre Annahme bilden einen eigenständigen Vertrag.
- 1.7. Der Kunde darf die Telematik-Dienste ausschließlich für eigene gewerbliche Zwecke nach Maßgabe dieser EETS Advanced Zusatzbedingungen nutzen.

2. Leistungsumfang

- 2.1. Die Telematik-Dienste beinhalten Informationsdienstleistungen, die auf von Dritten erbrachten Datenübertragungs- und Ortsbestimmungsdiensten (ohne Sprachübertragung) beruhen, die das Global Positioning System (GPS) zur Ortsbestimmung sowie Mobilfunknetze zur Datenübertragung nutzen. Die Telematik-Dienste umfassen ferner die Bereitstellung einer von Dritten gehosteten Webseite, die es dem Kunden ermöglicht, Daten von den eingesetzten Endgeräten einzusehen und weitere Funktionalitäten der Telematik-Dienste zu nutzen („EETS Advanced Webportal“). Die weiteren Funktionalitäten der Telematik-Dienste ergeben sich aus den Angebotsbeschreibungen auf der Aral Website www.bp-plus-aral.de.
- 2.2. B2M ist berechtigt, die technischen Einzelheiten der Telematik-Dienste und der für die Nutzung der Telematik-Dienste benötigten Software zu ändern, zu verbessern oder zu ergänzen, soweit hierdurch der wesentliche Zweck des Vertrags und der wesentliche Vertragsinhalt nicht zum Nachteil des Kunden beeinträchtigt oder geändert werden. B2M wird den Kunden im Fall von entsprechenden Änderungen, Verbesserungen oder Ergänzungen informieren und die Produktbeschreibung entsprechend anpassen, sofern sich die Art und Weise ändert, wie die Telematik-Dienste vom Kunden genutzt werden.
- 2.3. Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, entsprechende Vorkehrungen zur dauerhaften Datensicherung für eigene Zwecke zu treffen.

3. Weitere Voraussetzungen für die Nutzung der Telematik-Dienste

- 3.1. Die Nutzung der Telematik-Dienste setzt einen Internetanschluss sowie einen kompatiblen Webbrowser voraus. Der Kunde ist für die Unterhaltung seines Internetanschlusses, die Installation und Nutzung der jeweiligen Browser-Software und die Kosten hierfür selbst verantwortlich. B2M ist für den Internetanschluss und die unterbrechungs- oder fehlerfreie Verfügbarkeit der vom Kunden genutzten Internetdienste nicht verantwortlich und gewährleistet nicht die unterbrechungsfreie Verfügbarkeit und das Funktionieren der Internetverbindung, die erforderlich ist, um sich mit dem EETS Advanced Webportal zu verbinden, oder die unterbrechungsfreie Verfügbarkeit und das Funktionieren der benötigten Mobilfunkverbindung und/oder des GPS-Signals und der entsprechenden Ortsbestimmung.
- 3.2. Der Zugang zum EETS Advanced Webportal erfolgt über das Aral Card Kundencenter (Ziffer 4 der AGB) unter Verwendung von Benutzername, Passwort und ggf. E-PIN. Der Kunde stellt sicher, dass nur berechtigte Personen Benutzerkennwort, Passwort und ggf. E-PIN erhalten. Für die Nutzung des Aral Card Kundencenters und die Sorgfaltspflichten des Kunden in Bezug auf die Zugangsdaten gelten die Ziffern 4 und 10 der AGB entsprechend. Für die Haftung von B2M bei missbräuchlicher oder unbefugter Verwendung der Zugangsdaten zum Aral Card Kundencenter gilt Ziffer 15 der AGB entsprechend.

4. Straßenverkehrssicherheit

Der Kunde ist allein für die Einhaltung der Straßenverkehrssicherheit, die Beachtung der Verkehrsregeln und -bedingungen und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften beim und zum Betrieb der Fahrzeuge, einschließlich der arbeitsrechtlichen Bestimmungen und der Bestimmungen zur Sicherheit am Arbeitsplatz, verantwortlich. Der Kunde ist verpflichtet, alle angemessenen Sicherheitsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Nutzung der Mautboxen und der Telematik-Dienste durch seine Fahrer und durch sonstige Nutzer der Fahrzeuge zu ergreifen. Der Kunde wird seine Fahrer und sonstige Nutzer der Fahrzeuge auf alle gesetzlich vorgesehenen und sonstigen im Straßenverkehr erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen im Zusammenhang mit der Nutzung der Mautboxen und Telematik-Dienste an Bord eines Fahrzeugs hinweisen und entsprechend ausbilden.

5. Vergütung, Rechnungsstellung

- 5.1. Es gilt die jeweils bei Bestellung der einzelnen Telematik-Dienste aktuelle Aral Onroad-Services Preisliste.
- 5.2. Für die Abrechnung der Vergütung der von B2M erbrachten Telematik-Dienste und sonstige anfallende Entgelte gilt Ziffer 7 der AGB. Das Angebot wird ab dem Kalendermonat berechnet, welcher der Freischaltung der Telematik-Dienste folgt.

6. Datenschutz

- 6.1. Soweit B2M im Rahmen der Erbringung der Dienstleistungen unter diesem Vertrag vom Kunden mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragt wird oder B2M vom Kunden personenbezogene Daten zu anderen Zwecken übermittelt werden, verpflichtet sich der Kunde hiermit, die insoweit geltenden rechtlichen Bestimmungen, insbesondere solche des Datenschutzrechts, einzuhalten. B2M und der Kunde schließen zu diesem Zweck hiermit die Vereinbarung gemäß Art. 28 DSGVO (Auftragsverarbeitungsvereinbarung) ab, die diesen Zusatzbedingungen beigelegt ist.
- 6.2. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, sicherzustellen, dass die Weitergabe und Nutzung von personenbezogenen Daten nach Maßgabe dieses Vertrages auf einer wirksamen Rechtsgrundlage beruht. Insbesondere ist der Kunde dafür verantwortlich, die ggf. nach den anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen erforderliche Einwilligung seiner Mitarbeiter und Fahrer in Bezug auf die Nutzung der Dienstleistungen nach Maßgabe dieses Vertrags einzuholen.
- 6.3. Der Kunde wird B2M unverzüglich informieren, wenn ein Mitarbeiter oder Fahrer der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter diesem Vertrag widerspricht oder seine Einwilligung in die Datenverarbeitung widerruft.

7. Nutzungsrechte

- 7.1. Sofern die Nutzung der Telematik-Dienste die Nutzung bestimmter Software der B2M und/oder deren Servicedienstleister oder von Lizenzgebern beinhaltet, räumt B2M dem Kunden – soweit dies rechtlich zulässig und möglich ist – das beschränkte, nicht-ausschließliche, nicht-übertragbare und widerrufliche Recht ein, die Software ausschließlich im Zusammenhang mit den Telematik-Diensten während der Laufzeit des Vertrags zu nutzen. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software zu ändern, zu ergänzen, zu übersetzen, zu dekompileieren, zu disassemblieren, den Quell- oder Maschinencode nachzukonstruieren oder ein von der Software abgeleitetes Werk zu erstellen.
- 7.2. B2M, ihre Servicedienstleister und Lizenzgeber behalten sich alle Rechte an der Software vor, einschließlich insbesondere Urheberrechte, Geschäftsgeheimnisse und jedwedes geistige Eigentum an der Software.

8. Gewährleistung, Haftung für Mängel, Störungsanzeige

- 8.1. B2M gewährleistet nicht, dass die Ergebnisse oder Empfehlungen, die im Rahmen der Telematik-Dienste bereitgestellt werden, zutreffend, verlässlich oder geeignet sind, die vom Kunden erwünschten Ergebnisse oder Einsparungen zu erzielen.
- 8.2. B2M gewährleistet nicht, dass die eingesetzte Software unterbrechungsfrei genutzt werden kann oder frei von Fehlern ist.
- 8.3. Der Kunde wird etwaige Fehler oder Störungen der Mautboxen und/oder der Telematik-Dienste unverzüglich per E-Mail an aral@trafineo.com oder, soweit dies nicht möglich ist, schriftlich per Fax an die B2Mobility GmbH, Wittener Str. 45, 44789 Bochum, Fax-Nr. +49 234 315-2774 anzeigen. B2M wird sich im Rahmen der technischen und organisatorischen Möglichkeiten bemühen, den Fehler oder die Störung so schnell wie möglich zu identifizieren und zu beheben.
- 8.4. Die ordnungsgemäße Funktion der Telematik-Dienste hängt teilweise auch von Daten und Informationen ab, welche vom Kunden bzw. den Fahrzeugen des Kunden bereitgestellt werden oder von diesen in das Webportal oder das Endgerät eingegeben bzw. an diese weitergeleitet werden. B2M übernimmt keine Gewährleistung, wenn Funktionsstörungen darauf beruhen, dass diese Daten oder Informationen unzutreffend, unvollständig oder nicht nutzbar sind. Es obliegt den Kunden, die Kompatibilität der vom Fahrzeug bereitgestellten Daten mit den Endgeräten und dem Webportal sowie deren Richtigkeit und Genauigkeit sicherzustellen.
- 8.5. Sofern der Kunde eigene Endgeräte, also nicht von B2M zur Verfügung gestellte Mautboxen, verwendet, übernimmt B2M keinerlei Gewährleistung in Bezug auf die Funktionsfähigkeit solcher Endgeräte; der Kunde nutzt eigene Endgeräte auf eigene Gefahr und auf eigene Kosten.
- 8.6. Im Übrigen gelten für Reklamationen von Mängeln und die Haftung von B2M die Ziffern 14 und 16 der AGB entsprechend.

9. Unberechtigte Nutzung

- 9.1. Die Mautboxen und Telematik-Dienste werden dem Kunden ausschließlich zur Nutzung nach Maßgabe des Vertrags zur Verfügung gestellt. Der Kunde darf die Telematik-Dienste nur in Verbindung mit Fahrzeugen nutzen, die in seinem Eigentum stehen oder von ihm dauerhaft genutzt werden dürfen. Der Kunde ist nicht berechtigt, die aufgrund dieses Vertrags ihm gegenüber erbrachten Telematik-Dienste oder zur Verfügung gestellten Mautboxen an Dritte zu vermieten, zu verleasen, zu verleihen, zu verkaufen, zu vertreiben, zu unterlizenzieren oder anderweitig entgeltlich oder unentgeltlich weiterzugeben. Der Kunde ist ferner nicht berechtigt, die Telematik-Dienste zu nutzen, um seinerseits Telematik- oder ähnliche Dienstleistungen für Dritte zu erbringen. Eine weitergehende Nutzung, die über die nach Maßgabe des Vertrags erlaubte Nutzung hinausgeht, ist ausgeschlossen und der Kunde wird eine solche weitergehende Nutzung unterlassen.
- 9.2. Der Kunde wird die Telematik-Dienste nicht zu unberechtigten Zwecken oder in einer Weise nutzen, durch welche die Nutzung der Telematik-Dienste durch andere Kunden beeinträchtigt wird. Unberechtigte Zwecke in diesem Sinne sind: (i) Zugang zu, Nutzung, Änderung oder Zerstörung von Dateien, Programmen, Verfahren oder Informationen anderer Kunden; (ii) Nutzung mit der Absicht, den Quell- oder Maschinencode für die Dienstleistungen nachzukonstruieren; oder (iii) Nutzung für rechtswidrige oder betrügerische Zwecke, einschließlich insbesondere die Gewährung unberechtigter Zugänge für die Nutzung der Telematik-Dienste durch nicht berechtigte Dritte. B2M ist berechtigt, die Telematik-Dienste gegenüber dem Kunden zu unterbrechen, um eine Nutzung zu unberechtigten Zwecken zu verhindern oder um einer behördlichen Aufforderung nachzukommen. B2M wird die Dienstleistungen wieder aufnehmen, sobald sichergestellt ist, dass die Nutzung für unberechtigte Zwecke endgültig beendet ist.
- 9.3. Der Kunde stellt B2M von allen Schäden und Ansprüchen Dritter frei, welche durch die unberechtigte Nutzung der Mautboxen oder der Telematik-Dienste und/oder die Verletzung der in Ziffer 9 genannten Pflichten entstehen.

10. Vertragslaufzeit

- 10.1. Für den Fall, dass der Vertrag über die Nutzung der Aral Card mit Kennzeichnung ROUTEX oder der Vertrag für die Nutzung der Aral Mautbox und die Aral Mautbox für EETS in europäischen Ländern zwischen den Parteien endet, endet auch der jeweilige Vertrag über die Nutzung der Telematik-Dienste im Rahmen des Angebots „Aral Mautbox für EETS Advanced“ automatisch zu demselben Endzeitpunkt, da eine Nutzung der Telematik-Dienste nur in Verbindung mit der Aral Card (ROUTEX) und der Nutzung der Mautboxen möglich ist.

Stand 01.04.2020

Für Ihre Unterlagen (Bitte nicht mitsenden)

Anlage 2 zu Ihrer Vereinbarung zur Aral Mautbox/Aral Mautbox für EETS

Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung

Der Kunde (nachfolgend Auftraggeber) hat mit der B2Mobility GmbH, Wittener Straße 45, 44789 Bochum (nachfolgend B2M oder Auftragnehmer) einen Vertrag über die Ausgabe der Tankkarte Aral Card mit Kennzeichnung ROUTEX nebst den „Zusatzbedingungen für die Aral Mautbox für EETS Advanced“ abgeschlossen (nachfolgend „Hauptvertrag“).

Gemäß Ziffer 6.1 des Hauptvertrages hat sich der Kunde verpflichtet, mit B2M eine Vereinbarung gemäß Art. 28 DSGVO (Auftragsverarbeitungsvereinbarung) abzuschließen. Um die Rechte und Pflichten aus dem Auftragsverhältnis gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen zu konkretisieren, schließen die Vertragsparteien die nachfolgende Vereinbarung.

1. Definitionen

- 1.1 „Datenverantwortlicher“ ist die Person, die allein oder gemeinsam mit anderen die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten festlegt.
- 1.2 „Personenbezogene Daten“ sind alle Informationen über eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person, die von dem Datenauftragsverarbeiter als Ergebnis oder im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen verarbeitet werden; eine identifizierbare natürliche Person ist eine Person, die direkt oder indirekt identifiziert werden kann, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, einer Kennnummer, Standortdaten, einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.
- 1.3 „Verarbeitung“ bezeichnet jeden Vorgang oder jede Vorgangsreihe, die mit personenbezogenen Daten durchgeführt wird, unabhängig davon, ob dies mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren erfolgt, wie etwa das Erheben, das Erfassen, die Organisation, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, die Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, des Abgleichs oder der Verknüpfung, der Sperrung, der Löschung oder der Vernichtung.

2. Gegenstand des Auftrags

Der Auftragnehmer erbringt für den Auftraggeber Leistungen auf Grundlage des Hauptvertrages. Dabei erhält der Auftragnehmer Zugriff auf personenbezogene Daten, bezüglich derer der Auftraggeber verantwortliche Stelle im datenschutzrechtlichen Sinne ist (nachfolgend „Auftraggeber-Daten“). Der Vertrag konkretisiert die datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit dem Umgang des Auftragnehmers mit Auftraggeber-Daten zur Durchführung des Hauptvertrages.

3. Dauer des Auftrags

Laufzeit. Dieser Vertrag gilt solange, wie der Auftragnehmer Dienste unter dem Hauptvertrag erbringt und endet automatisch mit Ablauf oder Kündigung des Hauptvertrages. Eine isolierte Kündigung dieses Vertrages ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für die Kündigung aus wichtigem Grund gem. § 314 BGB.

4. Umfang der Beauftragung

- 4.1 Weisungen des Auftraggebers. Der Auftragnehmer verarbeitet die Auftraggeber-Daten im Auftrag und nach Weisung des Auftraggebers i.S.v. Art. 28 DSGVO. Der Auftraggeber ist Verantwortlicher im datenschutzrechtlichen Sinn.
- 4.2 Umfang der Verarbeitung. Die Verarbeitung von Auftraggeber-Daten durch den Auftragnehmer erfolgt in der Art, dem Umfang und zu dem Zweck wie in Anlage 1 zu diesem Vertrag spezifiziert. Die Verarbeitung betrifft die darin bezeichneten Arten personenbezogener Daten und Kategorien betroffener Personen.
- 4.3 Aggregieren und Anonymisieren. Dem Auftragnehmer darf die Auftraggeber-Daten anonymisieren oder aggregieren, so dass eine Identifizierung einzelner betroffener Personen nicht mehr möglich ist. Derartig anonymisierte Daten darf er zu Zwecken der bedarfsgerechten Gestaltung, der Weiterentwicklung, der Optimierung und der Erbringung des nach Maßgabe des Hauptvertrages vereinbarten Dienstes verwenden. Auftraggeber-Daten gelten, nachdem sie aggregiert und anonymisiert wurden, nicht mehr als Auftraggeber-Daten im Sinne dieses Vertrages.
- 4.4 Eigenverantwortliche Verarbeitung. Der Auftragnehmer darf Auftraggeber-Daten im Rahmen des datenschutzrechtlich Zulässigen für eigene Zwecke verarbeiten und nutzen, wenn und soweit eine gesetzliche Erlaubnisvorschrift oder eine Einwilligungserklärung des Betroffenen dies gestattet. Auf solche Datenverarbeitungen findet dieser Vertrag keine Anwendung. Für derartige Verarbeitungen ist der Auftragnehmer Verantwortlicher im Sinne des Datenschutzrechts.

5. Weisungsbefugnisse des Auftraggebers

- 5.1 Umfang des Weisungsrechts. Der Auftragnehmer verarbeitet Auftraggeber-Daten nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers, es sei denn der Auftragnehmer würde hierdurch gegen seine gesetzlichen Verpflichtungen verstoßen. In diesem Fall informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber vor der Verarbeitung zeitnah über die entsprechenden rechtlichen Anforderungen an die Verarbeitung, sofern das betreffende Gesetz eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.
- 5.2 Verstoß gegen Datenschutzrecht. Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass eine Weisung und die damit verbundene Verarbeitung durch den Auftragnehmer gegen Datenschutzrecht verstoßen würde, informiert er den Auftraggeber hierüber. Bis zur Bestätigung oder Änderung der entsprechenden Weisung ist der Auftragnehmer berechtigt, die Durchführung der Weisung auszusetzen. Die alleinige Verantwortung für die weisungsgemäße Verarbeitung der Auftraggeber-Daten liegt beim Auftraggeber.
- 5.3 Einzelweisungen. Die Weisungen des Auftraggebers sind grundsätzlich abschließend in den Bestimmungen dieses Vertrages festgelegt und dokumentiert. Einzelweisungen, die von den Festlegungen dieses Vertrages abweichen oder zusätzliche Anforderungen aufstellen, bedürfen einer vorherigen Zustimmung des Auftraggebers, einer Dokumentation der Weisung sowie einer Abstimmung hinsichtlich der Verteilung der durch die Weisung verursachten Mehrkosten beim Auftragnehmer.

6. Datensicherheit

- 6.1 Allgemeines. Der Auftragnehmer ergreift alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen, die unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung der personenbezogenen Daten sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen erforderlich sind, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau für die personenbezogenen Daten zu gewährleisten.
- 6.2 TOMs-Anlage. Die Vertragsparteien vereinbaren die in Anlage 2 (Technische und organisatorische Maßnahmen) zu dieser Vereinbarung niedergelegten konkreten Datensicherheitsmaßnahmen.

- 6.3 Änderungen. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren und dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 7. Verantwortlichkeit des Auftraggebers**
- 7.1 Verantwortlichkeit. Im Verhältnis zwischen den Parteien ist der Auftraggeber für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der Auftraggeber-Daten sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen allein verantwortlich. Sollten Dritte gegen den Auftragnehmer aufgrund der Verarbeitung von Auftraggeber-Daten nach Maßgabe dieses Vertrages Ansprüche geltend machen, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer von allen derartigen Ansprüchen auf erstes Anfordern freistellen.
- 7.2 Fehler und Unregelmäßigkeiten. Wenn der Auftraggeber bei der Prüfung der Auftragsergebnisse des Auftragnehmers Fehler oder Unregelmäßigkeiten bezüglich datenschutzrechtlicher Bestimmungen oder seiner Weisungen feststellt, hat er den Auftragnehmer unverzüglich über die konkreten Beanstandungen zu informieren.
- 7.3 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer auf Anforderung die in Art. 30 Abs. 2 DSGVO genannten Angaben zur Verfügung zu stellen, soweit sie dem Auftragnehmer nicht selbst vorliegen.
- 7.4 Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen. Ist der Auftragnehmer gegenüber einer staatlichen Stelle oder einer Person verpflichtet, Auskünfte über die Verarbeitung von Auftraggeber-Daten zu erteilen oder mit diesen Stellen anderweitig zusammenzuarbeiten, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Auftragnehmer auf erstes Anfordern bei der Erteilung solcher Auskünfte bzw. der Erfüllung anderweitiger Verpflichtungen zur Zusammenarbeit zu unterstützen.
- 8. Inanspruchnahme weiterer Auftragsverarbeiter**
- 8.1 Subunternehmer. Als „Subunternehmer“ im Sinne dieser Regelung gelten vom Auftragnehmer beauftragte Auftragsverarbeiter, deren Dienstleistungen sich unmittelbar auf die Erbringung der Verarbeitung der Auftraggeber-Daten nach Maßgabe dieses Vertrages beziehen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.
- 8.2 Beauftragung von Subunternehmen. Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer hiermit die allgemeine Genehmigung, weitere Subunternehmer hinsichtlich der Verarbeitung von Auftraggeber-Daten hinzuzuziehen. Die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses hinzugezogenen weiteren Subunternehmer ergeben sich aus Anlage 3. Generell nicht genehmigungspflichtig sind Vertragsverhältnisse mit Dienstleistern, die die Prüfung oder Wartung von Datenverarbeitungsverfahren oder -anlagen durch andere Stellen oder andere Nebenleistungen zum Gegenstand haben, auch wenn dabei ein Zugriff auf Auftraggeber-Daten nicht ausgeschlossen werden kann, solange der Auftragnehmer angemessene Regelungen zum Schutz der Vertraulichkeit der Auftraggeber-Daten trifft.
- 8.3 Weitere Subunternehmer. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über beabsichtigte Änderungen in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung weiterer Subunternehmer informieren. Dem Auftraggeber steht im Einzelfall ein Recht zu, Einspruch gegen die Beauftragung eines potentiellen weiteren Subunternehmers zu erheben. Ein Einspruch darf vom Auftraggeber nur aus wichtigem Grund erhoben werden. Soweit der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Benachrichtigung Einspruch erhebt, erlischt sein Einspruchsrecht bezüglich der entsprechenden Beauftragung.
- 8.4 Vertragliche Vereinbarung. Mit dem Subunternehmer wird eine vertragliche Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 3 und 4 DSGVO abgeschlossen, die den Anforderungen an Vertraulichkeit, Datenschutz und Datensicherheit dieses Vertrages entspricht und/oder dem Subunternehmer die in Art. 28 Abs. 3 DSGVO festgelegten Pflichten auferlegt.
- 9. Datenverarbeitung mit Drittlandbezug**
- 9.1 Auftragsverarbeitung in Drittländern. Die Verarbeitung der Auftraggeber-Daten durch den Auftragnehmer findet grundsätzlich innerhalb der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) statt. Es ist dem Auftragnehmer gleichwohl gestattet, Auftraggeber-Daten unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages auch außerhalb des EWR zu verarbeiten, wenn er den Auftraggeber vorab über den Ort der Datenverarbeitung informiert und die Voraussetzungen der Art. 44 48 DSGVO erfüllt sind oder eine Ausnahme nach Art. 49 DSGVO vorliegt.
- 9.2 Subunternehmer in Drittländern. Unter Einhaltung der Anforderungen der vorstehenden Ziffer 9.1 dieses Vertrages gelten die Regelungen in Ziffer 8 dieses Vertrages auch, wenn ein weiterer Subunternehmer in einem Drittstaat eingeschaltet wird. Der Auftraggeber bevollmächtigt den Auftragnehmer hiermit, in Vertretung des Auftraggebers mit einem weiteren Subunternehmer einen Vertrag unter Einbeziehung der EU-Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter in Drittländern vom 5.2.2010 zu schließen. Der Auftraggeber erklärt sich bereit, an der Erfüllung der Voraussetzungen nach Art. 49 DSGVO im erforderlichen Maße mitzuwirken.
- 10. Unterstützung des Auftraggebers durch Auftragnehmer**
- 10.1 Unterstützung durch den Auftragnehmer. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen im Rahmen des Zumutbaren bei der Wahrung der in Art. 12 bis 22 DSGVO genannten Rechte der betroffenen Personen unterstützen. Er wird hierzu insbesondere dem Auftraggeber Informationen bereitstellen, die diesem nicht selbst vorliegen, und es dem Auftraggeber ermöglichen, Auftraggeber-Daten zu berichtigen, zu löschen oder ihre weitere Verarbeitung einzuschränken oder soweit erforderlich dies selbst vornehmen.
- 10.2 Mitteilungs- und Unterstützungspflichten. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber im Rahmen des Zumutbaren und Erforderlichen auch im Zusammenhang mit der Erfüllung gesetzlicher Melde- und Benachrichtigungspflichten wegen einer Verletzung des Schutzes von Auftraggeber-Daten (insbesondere Art. 33, 34 DSGVO) sowie bei vom Auftraggeber durchzuführender Datenschutz-Folgeabschätzungen und sich gegebenenfalls anschließender Konsultationen der Aufsichtsbehörden nach Art. 35, 36 DSGVO unterstützen.
- 10.3 Kostenerstattung. Der Auftraggeber erstattet dem Auftragnehmer dessen Kosten und Aufwände, die diesem durch die Vornahme der Unterstützungsleistungen gem. Ziffern 10.1 und 10.2 entstehen und von ihm nachgewiesen werden.
- 10.4 Weiterleitung von Ersuchen. Soweit eine betroffene Person sich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, um ihre Betroffenenrechte geltend zu machen, wird der Auftragnehmer das Ersuchen zeitnah an den Auftraggeber weiterleiten und dessen Weisung abwarten.
- 11. Informationspflichten des Auftragnehmers**
- 11.1 Meldepflicht. Bei Datenschutzverletzungen oder Verletzungen vertraglicher Verpflichtungen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber durch den Auftragnehmer, durch bei ihm im Rahmen des Auftrags beschäftigte Personen oder durch Dritte wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich in Schriftform oder Textform informieren.
- 11.2 Umsetzung erforderlicher Maßnahmen. Der Auftragnehmer trifft unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der Betroffenen, informiert hierüber den Auftraggeber und ersucht um weitere Weisungen.
- 11.3 Information über behördliche Kontrollen. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich über Kontrollen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen.
- 12. Beendigung der Auftragsverarbeitung**
- 12.1 Löschung. Nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen hat der Auftragnehmer alle personenbezogenen Daten zu löschen, sofern er nicht gesetzlich zur Speicherung der personenbezogenen Daten verpflichtet ist.
- 12.2 Nachweispflicht. Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber auf dessen Anforderung nach, dass er sämtliche Datenträger sowie sonstigen Unterlagen an den Auftraggeber datenschutzkonform vernichtet oder gelöscht und somit keine Daten des Auftraggebers zurückbehalten hat.
- 12.3 Aufbewahrung. Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.
- 12.4 Nachwirkende Vertraulichkeit. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auch über das Ende des Hauptvertrags hinaus die ihm im Zusammenhang mit dem Hauptvertrag bekannt gewordenen Daten vertraulich zu behandeln.

13. Kontrollrechte des Auftraggebers

- 13.1 Nachweise. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf dessen schriftliches Anfordern die beim Auftragnehmer vorhandenen Informationen zum Nachweis der Einhaltung seiner Pflichten nach diesem Vertrag zu Verfügung stellen.
- 13.2 Kontrolle der TOMs. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung dieses Vertrages sowie datenschutzrechtlicher Vorgaben und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zu kontrollieren. Dazu kann der Auftraggeber oder ein beauftragter Prüfer die Datenverarbeitungsanlagen und die Datenverarbeitungsprogramme des Auftragnehmers auf eigene Kosten inspizieren.
- 13.3 Ankündigung. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer rechtzeitig (in der Regel mindestens zwei Wochen vorher) über die geplante Inspektion und ihren Anlass zu informieren. Inspektionen sollen grundsätzlich jährlich stattfinden. Darüberhinausgehende Inspektionen kann der Auftraggeber in Abstimmung mit dem Auftragnehmer durchführen.
- 13.4 Zugangsrechte. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren, in denen die Daten des Auftraggebers physisch oder elektronisch verarbeitet werden. Der Auftraggeber stimmt die Durchführung der Inspektionen mit dem Auftragnehmer so ab, dass der Betriebsablauf beim Auftragnehmer nicht beeinträchtigt wird. Die Inspektionen finden unter strikter Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen des Auftragnehmers statt.
- 13.5 Sensible Informationen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Verpflichtung des Auftraggebers, Informationen nicht zu offenbaren, die sensibel im Hinblick auf die Geschäfte des Auftragnehmers sind oder wenn der Auftragnehmer durch deren Offenbarung gegen gesetzliche oder andere vertragliche Regelungen verstoßen würde. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zugang zu Daten oder Informationen über andere Kunden des Auftragnehmers, zu Informationen hinsichtlich Kosten, zu Qualitätsprüfungs- und Vertrags-Managementberichten sowie zu sämtlichen anderen vertraulichen Daten des Auftragnehmers, die nicht unmittelbar relevant für die vereinbarten Überprüfungszwecke sind, zu erhalten.
- 13.6 Beauftragter Dritter. Beauftragt der Auftraggeber einen Dritten mit der Inspektion, hat der Auftraggeber den Dritten schriftlich ebenso zu verpflichten, wie auch der Auftraggeber aufgrund von Ziffer 13 dieses Vertrages gegenüber dem Auftragnehmer verpflichtet ist. Sofern der Dritte nicht einer beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegt, hat der Auftraggeber ihn zur Verschwiegenheit und Geheimhaltung zu verpflichten und dem Auftragnehmer diese Verpflichtungsvereinbarung auf Verlangen vorzulegen.
- 13.7 Nachweis durch unabhängige Instanz. Nach Wahl des Auftragnehmers kann der Nachweis der Einhaltung der Pflichten nach diesem Vertrag anstatt durch eine Inspektion auch durch die Vorlage eines geeigneten, aktuellen Testats oder Berichts einer unabhängigen Instanz (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren oder Qualitätsauditoren) oder einer geeigneten Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit – z.B. nach BSI-Grundschutz – erbracht werden, wenn der Prüfungsbericht es dem Auftraggeber in angemessener Weise ermöglicht sich von der Einhaltung der Vertragspflichten zu überzeugen.

14. Haftung

- 14.1 Haftung des Auftraggebers. Für den Ersatz von Schäden, welche eine Person wegen eines Verstoßes gegen die datenschutzrechtlichen Vorgaben erleidet, ist gegenüber dem Betroffenen allein der Auftraggeber verantwortlich. Im Übrigen gelten die Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gemäß dem Hauptvertrag.
- 14.2 Regress für Bußgelder. Auf erstes Anfordern stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer von allen etwaigen Geldbußen, die gegen den Auftragnehmer verhängt werden, in dem Umfang frei, in dem der Auftraggeber Anteil an der Verantwortung für den durch die Geldbuße sanktionierten Verstoß trägt.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1 Salvatorische Klausel. Sollten einzelne oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung hiervon nicht berührt. Für den Fall der Unwirksamkeit einzelner oder mehrerer Regelungen werden die Vertragsparteien die unwirksame Regelung unverzüglich durch eine solche Regelung ersetzen, die der unwirksamen Regelung wirtschaftlich und datenschutzrechtlich am ehesten entspricht.
- 15.2 Widersprüche. Im Falle eines Widerspruchs zwischen dem Hauptvertrag und dieser Vereinbarung geht diese Vereinbarung vor, soweit der Widerspruch die Verarbeitung personenbezogener Daten betrifft.
- 15.3 Änderungen. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis. Der Vorrang individueller Vertragsabreden bleibt hiervon unberührt.
- 15.4 Anwendbares Recht, Gerichtsstand. Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand, soweit der Kunde Vollkaufmann ist, ist Bochum. Im Übrigen gilt der gesetzliche Gerichtsstand.

Anlage 1 zu Ihrer Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung

Umfang der Auftragsverarbeitung

Allgemeine Beschreibung des Verfahrens: Flotten-Management- und elektronische Maut-Dienstleistungen

Betroffene Personen: Die übermittelten personenbezogenen Daten betreffen folgende Personen: Fahrer der Lastkraftwagen, in denen eine Box installiert ist.

Kategorien von Daten: Die übermittelten personenbezogenen Daten gehören zu folgenden Datenkategorien: (i) Name des Fahrers; (ii) GPS-Standortdaten des Fahrzeugs sowie Geschwindigkeit; (iii) Tankverhalten des Fahrers; (iv) Nachrichten an und vom Fahrer.

Zwecke, für die Auftragnehmer die personenbezogenen Daten verarbeiten darf: Zur Vertragserfüllung: Die erhobenen Daten sind notwendig für die Erstellung und Bereitstellung des Flotten-Management-Systems sowie für das Angebot der Maut-Dienstleistungen.

Aufbewahrungsfristen: (1) Lokalisierungsdaten (GPS-Position, Geschwindigkeit des Fahrzeugs), Onboard Events (Zündung an oder aus, Türöffnung) und Treibstoffverbrauch werden in der Regel nach vier Monaten aus dem online einsehbaren Bereich entfernt. Hiervon kann auf Wunsch des Kunden abgewichen werden. Die Daten werden jedoch spätestens nach einem Jahr wie oben beschrieben entfernt. Nach der Entfernung aus dem online einsehbaren Bereich werden die Daten im „Historical DB“ für die Dauer von 10 Jahren aufbewahrt. Anschließend erfolgt eine Löschung. (2) Operative Daten (Tankdaten, LKW-Wartungsdaten, Nummernschilder, Fahrername, Zubehör, Fahrernachrichten und Missionsdaten) werden für die Dauer des Vertragsverhältnisses aufbewahrt.

Anlage 2 zu Ihrer Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung

Technische und organisatorische Maßnahmen (TOMs) i.S.d. Art. 32 DSGVO

Zugangskontrolle: (i) Authentifikation mit Benutzername und Passwort; (ii) Automatische passwortgesicherte Sperrung der Terminals nach längerer Inaktivität (Bildschirmschoner); (iii) Verwendung von individuellen Passwörtern; (iv) Regeln für die Passwortvergabe (Mindestens 6 Ziffern / Groß- und Kleinschreibung, Sonderzeichen, Zahl (davon mind. 3 Kriterien)

Zugriffskontrolle: (i) Authentifikation mit Benutzername und Passwort; (ii) zentrale Passwortrichtlinie; (iii) Einsatz von Dienstleistern zur Datenvernichtung.

Trennungskontrolle: Datensätze werden auf physikalisch getrennten Systemen oder Datenträgern gespeichert.

Weitergabekontrolle: Die Weitergabe erfolgt ausschließlich via Datenaustausch über https-Verbindung.

Verfügbarkeitskontrolle: (i) Regelmäßige Erstellung von vollwertigen Sicherungskopien; (ii) Erstellen eines Backup- & Recovery-Konzepts; (iii) Erstellen eines Datensicherungs- & Backupkonzepts; (iv) Durchführung der Datensicherung -& Backupkonzepte; (v) Aufbewahrung von Datensicherung an einem sicheren, ausgelagerten Ort.

Ausfallsicherheitskontrolle: Festplattenspiegelung.

Datenschutz-Management: Sicherheitszertifizierung nach ISO 27001, BSI IT-Grundschutz oder ISIS12.

Auftragskontrolle: (i) Prüfung des Datensicherheitskonzepts beim Auftragnehmer; (ii) Sichtung vorhandener IT-Sicherheitszertifikate der Auftragnehmer; (iii) Löschung von Daten nach Beendigung des Auftrags.

Anlage 3 zu Ihrer Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung

Eingesetzte Subunternehmer

Der Auftraggeber stimmt der Beauftragung der nachfolgenden Subunternehmer zu, jedoch nur unter der Bedingung einer vertraglichen Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2 bis 4 DSGVO: (1) Trafineo GmbH & Co. KG, Wittener Straße 56, 44789 Bochum, Deutschland; (2) Telepass S.p.a., Via A. Bergamini 50, 00159 Roma, Italia; (3) K-Master Srl, Via Alberto Bergamini n.50, 00159 Roma, Italia; (4) Serverplan SpA, Via G. Leopardi, 22, 03043 Cassino (FR), Italia; (5) Google Ireland Limited, with offices at Gordon House, Barrow Street, Dublin 4, Ireland.